



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 10. November 2021
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer: 2021.BKD.16979
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Verordnung über das besondere Volksschulangebot (BVSV)

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Ausgangslage	2
3.	Grundzüge der Neuregelung	2
4.	Erlassform.....	3
5.	Rechtsvergleich	3
6.	Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs	3
7.	Erläuterungen zu den Artikeln	4
8.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	31
8.1	Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022.....	31
9.	Finanzielle Auswirkungen	31
10.	Auswirkungen auf die Gemeinden	31
11.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	32
12.	Ergebnis der Konsultation	32

1. Zusammenfassung

Mit dem Erlass der Verordnung zum besonderen Volksschulangebot (BVSV) sollen die Regelungen zur Sonderschulbildung konkretisiert werden. Der Bedarf eines Kindes am besonderen Volksschulangebot wird künftig hauptsächlich durch die kantonalen Erziehungsberatungsstellen im Rahmen des Standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV) ermittelt. Das SAV mündet in einen Fachbericht zuhanden des regionalen Schulinspektorats. Dieses weist das Kind anschliessend dem besonderen Volksschulangebot zu. In der Verordnung werden die entsprechenden Verfahren und der Einbezug der Eltern sowie der Leitungen des möglichen Schulungsorts geregelt.

Künftig schliesst das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) Leistungsvereinbarungen mit den Trägerschaften der Institutionen ab, wodurch diese zu besonderen Volksschulen werden. Die Verordnung regelt die Inhalte der Leistungsvereinbarung, die Qualitätsanforderungen sowie die Finanzierungsmechanismen für die einzelnen Abgeltungssparten wie beispielsweise die Unterrichtskosten, die Infrastrukturkosten oder die Kosten des Tagesschulangebots.

2. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat am 10. Juni 2021 die Änderung des Volksschulgesetzes (VSG)¹ beschlossen (Änderung des Volksschulgesetzes nachfolgend: REVOS 2020). Diese wird am 1. Januar 2022 in Kraft treten. Das Hauptanliegen von REVOS 2020 ist, die Grundlagen für den Bereich der Sonderschulbildung im VSG zu verankern. Zudem werden die Rechtsgrundlagen für die sportliche und musische Talentförderung geschaffen.

Der Regierungsrat wird im Rahmen von REVOS 2020 in verschiedenen Bereichen mit dem Erlass von Ausführungsbestimmungen beauftragt. In der vorliegenden Verordnung werden die Bestimmungen im Zusammenhang mit dem besonderen Volksschulangebot verankert. Ausführungsbestimmungen zu Änderungen, die nicht das besondere Volksschulangebot betreffen, werden in einer Revision der Volksschulverordnung (VSV)² verankert.

3. Grundzüge der Neuregelung

Die Sonderschulbildung ist Bildung und gilt künftig als Teil der Volksschule und nicht mehr als Teil der Sozialhilfe. Gewisse Mängel der aktuellen Rechtslage in der Sonderschulbildung wurden im Rahmen von REVOS behoben: Indem Regelschul- und Sonderschulbildung in Zukunft unter dem Dach „Volksschule“ stehen, wird letztere einfacher, übersichtlicher und besser steuerbar. Neu soll der Bedarf des Kindes im Rahmen eines SAV ermittelt werden. Für Institutionen, die mit dem Kanton eine Leistungsvereinbarung abschliessen und dadurch zu einer besonderen Volksschule werden, soll künftig eine Aufnahmepflicht für die ihr zugewiesenen Kinder bestehen. Auch hinsichtlich der kantonalen Zuständigkeit erfolgt eine Vereinfachung: Heute wird die Sonderschulbildung von vier verschiedenen Direktionen verantwortet. Im Zuge von REVOS 2020 wurde die Zuständigkeit für die Sonderschulbildung als Ganzes der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) übertragen.

Die Sonderschulbildung wird weiterhin separativ in einer besonderen Volksschule oder integrativ in einer Schule mit Regelklassen möglich sein.

Kinder, die mit dem Regelschulangebot nicht ausreichend geschult werden können, besuchen ein besonderes Volksschulangebot. Diesem werden sie individuell zugewiesen. Die Verordnung regelt die Einzelheiten des Zuweisungsverfahrens und beschreibt dabei die Eröffnung des Verfahrens durch das zuständige Schulinspektorat, die Bedarfsermittlung durch die kantonale Erziehungsberatungsstelle (EB) mit

¹ Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210)

² Volksschulverordnung vom 10. Januar 2013 (VSV; BSG 432.211.1)

dem SAV und die Zuweisung durch das regionale Schulinspektorat aufgrund des Ergebnisses des SAV und der Empfehlung der EB.

Der Kanton kann privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Trägerschaften mit der Bereitstellung des besonderen Volksschulangebots betrauen. Dies erfolgt mit dem Abschluss einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und der Trägerschaft. Zentrales Element der Leistungsvereinbarung ist das Betriebskonzept der Institution, das insbesondere die Art und den Umfang des Angebots beschreibt. Die Verordnung regelt im Detail den erforderlichen Inhalt des Betriebskonzepts.

Indem die besonderen Volksschulen mit dem Vollzug staatlicher Aufgaben betraut werden – namentlich der Erfüllung des Anspruchs des Kindes auf ausreichenden Grundschulunterricht – wird ihnen das Recht eingeräumt, den Schülerinnen und Schülern gegenüber hoheitlich zu handeln und deren Rechte und Pflichten mit Verfügung festzulegen.

Die besonderen Volksschulen müssen den Lehrkräften Anstellungsbedingungen anbieten, die denjenigen der Lehreranstellungsgesetzgebung in Bezug auf Berufsauftrag, Gehalt und Gehaltsentwicklung, Arbeitszeit, Kündigungsfristen und -termine sowie Weiterbildung entsprechen.

Die Aufsicht über die besonderen Volksschulen findet auf zwei Ebenen statt: Einerseits erfolgt alle drei Jahre eine Berichterstattung und ein Controlling im Sinne der Erfüllung der Leistungsvereinbarung. Andererseits findet jährlich eine Überprüfung der finanziellen Aspekte der Aufgabenerfüllung durch den zuständigen Finanzbereich des AKVB statt.

Die Zuständigkeit für die Abgeltung des besonderen Volksschulangebots obliegt der BKD. Die Kosten der besonderen Volksschulen werden auf Verordnungsstufe umschrieben und in Unterrichtskosten, allgemeine Betriebskosten, Infrastrukturkosten, Kosten des Schülertransports und des Tagesschulangebots sowie in Kosten für weitere Angebote unterteilt.

4. Erlassform

Das VSG delegiert die Rechtsetzung in verschiedenen Bereichen an den Regierungsrat. Mit der vorliegenden Verordnung werden namentlich die Artikel 21c, 21f, 21g, 21m, 21o, 21q und 21r des revidierten VSG umgesetzt.

5. Rechtsvergleich

Wie andere Kantone strebt der Kanton Bern mit dem revidierten VSG und den entsprechenden Ausführungsverordnungen eine einheitliche Steuerung und einheitliche Prozesse im Bereich der Sonderschulbildung an. Namentlich die Ausführungsbestimmungen zum SAV orientieren sich an den in anderen Kantonen gängigen Standards und Abläufen.

6. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs

Parallel zum Gesetzgebungsprozess wurden in rund 20 Teilprojekten die notwendigen Vorkehrungen getroffen, damit mit Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelungen auch deren Vollzug sichergestellt ist. Die von der Vorlage betroffenen Partnerinnen und Partner wurden über die bevorstehenden Neuerungen informiert resp. in deren Erarbeitung frühzeitig einbezogen.

Um den Übergang zwischen altem und neuem Recht zu gewährleisten, werden Übergangsbestimmungen formuliert. Leistungsvereinbarungen sollen soweit möglich bereits vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen abgeschlossen werden.

Artikel 21b Absatz 2 des revidierten VSG statuiert, dass der Kanton für die Bereitstellung, die Koordination und die Überprüfung des Angebots im Bereich des besonderen Volksschulangebots sorgt. Er wird somit bei Bedarf überprüfen, inwiefern die erwünschten Wirkungen eingetreten sind, ob die Leistungen effizient erbracht worden sind oder ob die Prozesse eventuell angepasst werden müssen.

7. Erläuterungen zu den Artikeln

Kapitel 1: Geltungsbereich

Artikel 1

Absatz 1: Die Verordnung gilt für den gesamten Bereich des besonderen Volksschulangebots, das durch Kinder besucht wird, die mit dem Regelschulangebot nicht ausreichend geschult werden können und daher dem besonderen Volksschulangebot zugewiesen werden (Art. 21a VSG). Sie besuchen das besondere Volksschulangebot entweder integrativ in einer Schule mit Regelklassen oder separativ in einer besonderen Volksschule (Art. 21a Abs. 3 VSG).

Das besondere Volksschulangebot umfasst gemäss Artikel 1c Absatz 3 VSG insbesondere den Sonderschulunterricht, die verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen, den Unterricht mit besonderer Betreuung, die Schülertransporte, den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst.

Kapitel 2: Allgemeine Bestimmungen zum besonderen Volksschulangebot

Abschnitt 2.1: Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen

Artikel 2

Absatz 1: In Artikel 1c Absatz 3 VSG wird in nicht abschliessender Weise das besondere Volksschulangebot umschrieben. Darunter fallen auch die verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen. Auf Verordnungsstufe werden nun als Abgrenzung zu den einfachen sonderpädagogischen Massnahmen, die Teil des Regelschulangebots sind, die verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen definiert.

Die Aufzählung der verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen ist nicht abschliessend, sie führt als Hauptform die Psychomotorik, die Logopädie und die heilpädagogische Unterstützung auf. Gemäss der von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) am 25. Oktober 2007 verabschiedeten «Einheitliche(n) Terminologie»³ werden in der Logopädie die Störungen der mündlichen und schriftlichen Sprache, des Sprechens, der Kommunikation, des Redeflusses und der Stimme, des Schluckens sowie der Legasthenie diagnostiziert und die entsprechenden Therapiemassnahmen geplant, durchgeführt und ausgewertet. Die Psychomotorik befasst sich mit der Wechselwirkung zwischen Wahrnehmen, Fühlen, Denken, Bewegen und Verhalten und ihrem körperlichen Ausdruck.

Absatz 2 orientiert sich an der Definition der verstärkten Massnahmen in Artikel 5 der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat)⁴. Die verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen zeichnen sich durch die aufgelisteten vier Merkmale aus. Dabei können sie einzeln, alle zusammen oder in einer Kombination auftreten. Die Massnahmen können sich über mehrere Monate oder Jahre erstrecken (lange Dauer) und beinhalten mehr oder weniger regelmässige und intensive Interventionen, beispielsweise mehrmals pro Woche einige Stunden am Stück (hohe Intensität). Die Massnahmen verlangen von den durchführenden Fachpersonen eine besondere Spezialisierung und/oder Erfahrung (beispielsweise eine Ausbildung als Psychomotorik-

³ Einheitliche Terminologie für den Bereich der Sonderpädagogik von der EDK am 25. Oktober 2007 verabschiedet gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik, abrufbar unter: https://edudoc.educa.ch/static/web/arbeiten/sonderpaed/terminologie_d.pdf (zuletzt besucht am 21. Januar 2021).

⁴ Interkantonale Vereinbarung vom 25. Oktober 2007 über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Erlässammlung der EDK, Ziff. 1.3)

Therapeutin oder Expertin für eine bestimmte Intervention). Schliesslich zeichnet sich eine verstärkte Massnahme dadurch aus, dass damit für das betroffene Kind relativ starke bzw. einschneidende oder stigmatisierende Konsequenzen verbunden sind, da beispielsweise Hilfsmittel oder die Beschulung in einer Institution oder die Entfernung vom familiären Umfeld nötig werden (starke Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes). In den meisten Fällen wird die Anordnung verstärkter sonderpädagogischer Massnahmen Auswirkungen auf die entsprechenden Kosten haben, wobei die Kosten der konkreten Massnahmen kein Kriterium gemäss Absatz 2 darstellt.

Abschnitt 2.2: Zuweisungsverfahren

Unterabschnitt 2.2.1: Eröffnung

Artikel 3

Die Eröffnung des Zuweisungsverfahrens durch das regionale Schulinspektorat kann nur aufgrund eines Gesuchs der Eltern (*Buchstabe a*) oder von Amtes wegen (*Buchstabe b*) erfolgen. Ein Zuweisungsverfahren von Amtes wegen kann beispielsweise durch eine Meldung im Rahmen eines Kindes- und Erwachsenenschutzverfahrens ausgelöst werden. Es kann auch vorkommen, dass mit der Meldung die bereits erfolgte Unterbringung des Kindes in einer besonderen Volksschule mitgeteilt wird. Derartige Unterbringungen werden vorgenommen, wenn aufgrund einer Krise die Unterbringung sehr rasch erfolgen muss, ohne dass vorgängig eine Bedarfsermittlung durchgeführt werden konnte. In diesen Fällen wird der Zuweisungsentscheid de facto rückwirkend sein. Es ist davon auszugehen, dass in den meisten Fällen die Zuweisung zum besonderen Volksschulangebot einvernehmlich stattfindet. Sollte in einem einzelnen Fall die Abklärung ergeben, dass kein Bedarf am besonderen Volksschulangebot vorliegt, wird dennoch die Finanzierung des Bildungsteils durch den Kanton vorgenommen.

Eine Kontaktaufnahme mit der EB im Hinblick auf ein SAV kann auch durch die Lehrkräfte oder die Schulleitung, durch die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) oder durch die kommunalen Sozialdienste erfolgen. In diesem Fall werden die Eltern von der für das SAV zuständigen EB über den Ablauf des SAV informiert und sie müssen ihr Einverständnis zur Durchführung geben. Erklären sich die Eltern damit nicht einverstanden und soll der Bedarf des Kindes am besonderen Volksschulangebot geprüft werden, muss das zuständige regionale Schulinspektorat das Verfahren von Amtes wegen eröffnen.

Unterabschnitt 2.2.2: Bedarfsermittlung

Artikel 4 (Formen der Bedarfsermittlung)

Absatz 1: Diese Bestimmung listet in nicht abschliessender Weise die Ermittlungsformen des Bedarfs am besonderen Volksschulangebot auf.

Buchstabe a: In der Regel wird die Bedarfsermittlung im Rahmen des SAV stattfinden. Das SAV ist ein Instrument des Sonderpädagogik-Konkordats, das im Auftrag der Schweizerischen Konferenz der Erziehungsdirektoren (EDK) entwickelt wurde. Es kommt in anderen Kantonen bereits heute zur Anwendung.

Das SAV kommt auch zum Zuge, wenn die kommunalen Dienste, die KESB oder Gerichte, die im Rahmen eines zivilrechtlichen Verfahrens Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf anordnen, den Besuch des besonderen Volksschulangebots und die Unterbringung in einer besonderen Volksschule als angezeigt erachten (siehe Art. 28 und 29 KFSG⁵, Art. 21f VSG und die Erläuterungen zu Art. 11 Abs. 3).

⁵ Gesetz vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (Kinderförder- und Schutzgesetz, KFSG)

Buchstabe b: Eine standardisierte Bedarfsermittlung kann auch in Form einer Abklärung der persönlichen Verhältnisse im Rahmen eines jugendstrafrechtlichen Verfahrens erfolgen. Gemäss Artikel 9 des Jugendstrafgesetzes (JStG)⁶ klärt die zuständige Behörde, soweit dies für den Entscheid über die Anordnung einer Schutzmassnahme oder Strafe erforderlich ist, die persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen ab, namentlich in Bezug auf Familie, Erziehung, Schule und Beruf. In Artikel 9 wird die Zuständigkeit hierfür geregelt.

Artikel 5 (SAV, Inhalt)

Das SAV dient der systematischen und umfassenden Erhebung von Informationen, die für die Bedarfsfeststellung relevant sind. Das dabei angewendete Vorgehen ist mehrdimensional: Nicht ein einzelnes Merkmal (beispielsweise eine Schädigung) soll eine bestimmte Massnahme auslösen. Vielmehr soll der tatsächliche Bedarf aufgrund von transparent gemachten Entwicklungs- und Bildungszielen bestimmt werden. Der Bedarf ist nicht als genereller Bedarf der Schülerin oder des Schülers und des familiären Umfelds zu verstehen, sondern umfasst auch einen möglichen Bedarf des schulischen Umfelds.

Um den Bedarf umfassend abklären zu können, ist insbesondere der Einbezug der Eltern und der Leitung des möglichen Schulungsorts notwendig. Die Eltern vertreten nicht nur das Kind, sondern sie sind in diesem Rahmen auch wichtige Partner, um die Situation des Kindes zu erfassen. Von ihnen wird – insbesondere vor dem Hintergrund ihrer Pflichten im Rahmen der elterlichen Sorge⁷ – eine entsprechende Zusammenarbeit erwartet. Ihre Vorstellungen und Einschätzungen bezüglich Zielsetzung, Bedarf und Förderplanung werden mit einbezogen. Dies gilt auch für die Einschätzungen und Wünsche des betroffenen Kindes, die je nach seiner Beeinträchtigung, Entwicklungseinschränkung und seinem Alter in angemessener Form berücksichtigt werden. Dies hat nicht nur zum Ziel, den Sachverhalt zu klären, sondern auch das Mittragen der Beteiligten an den Entscheiden sicherzustellen.

Ebenso ist die Leitung des möglichen Schulorts eine wichtige Partnerin und wird in den Prozess mit einbezogen. Falls nötig, werden weitere Fachpersonen – Lehrkräfte, Tagesschulmitarbeitende, etc. – einbezogen. Dabei wird unter Einbezug aller Beteiligten geprüft, welcher Schulungsort die angemessene ausreichende Schulung sicherstellt und welche flankierenden Massnahmen (z.B. zusätzliche Ressourcen) erforderlich sind. Grundlage bei diesen Gesprächen ist die fachliche Beurteilung durch die EB.

Artikel 6 (SAV, zuständige Stelle)

Absatz 1: Im Kanton Bern soll das SAV durch die EB durchgeführt werden. Diese Zuständigkeit soll eine einheitliche und professionelle Durchführung der Abklärungen garantieren.

Absatz 2: Die EB bezieht alle nötigen Akteure ein, um die Informationen zu erlangen, die für eine umfassende und mehrdimensionale Bedarfsabklärung notwendig sind. So werden falls notwendig auch Abklärungen durch Fachleute veranlasst oder bereits vorliegende Berichte integriert, wie beispielsweise Abklärungen der KESB im Rahmen von Gefährdungsmeldungen. Dies ist insbesondere auch dann angezeigt, wenn medizinische, logopädische oder psychomotorische Kenntnisse notwendig sind. Entsprechende Abklärungen werden bereits heute durch das Inselspital sowie das Zentrum für Entwicklungsförderung und pädiatrische Neurorehabilitation der Stiftung Wildermeth Biel (Z.E.N.) erbracht.

⁶ Jugendstrafgesetz vom 20. Juni 2003 (JStG; SR 311.1)

⁷ Art. 302 Abs. 3 des schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210).

Artikel 7 (SAV, Fachbericht)

Absatz 1: Das SAV wird mit einem Fachbericht abgeschlossen. Dieser enthält eine Empfehlung zuhanden des regionalen Schulinspektorats und legt dar, in welcher Institution das Kind adäquat beschult werden kann.

Absatz 2 Buchstabe a und b: Die Empfehlung umschreibt sowohl bei einer integrativen als auch bei einer separativen Umsetzung des besonderen Volksschulangebots die Art der notwendigen Massnahmen: Ausgehend von einer Einschätzung der Entwicklungs- und Bildungsziele wird eine Bedarfseinschätzung vorgenommen (Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen) sowie eine Empfehlung für den Schulungsort formuliert. Ein Bestandteil der Empfehlung ist auch die voraussichtliche Dauer der Massnahmen. Beim separativen Besuch des besonderen Volksschulangebots kann nebst der Art der notwendigen Massnahmen sowie deren voraussichtliche Dauer, gegebenenfalls auch der Umfang der Unterbringung (Anzahl Nächte) beschrieben werden.

Bei der separativen Umsetzung wird der Umfang der Massnahme (mit Ausnahme des Umfangs der Unterbringung) nicht definiert. Die besondere Volksschule muss die Möglichkeit haben, situativ den Umfang bedarfsgerecht zu bestimmen.

Bei der integrativen Umsetzung des Besuchs des besonderen Volksschulangebots in der Schule mit Regelklassen wird zusätzlich der Umfang der Massnahmen beschrieben.

Artikel 8 (Abklärung im Rahmen eines jugendstrafrechtlichen Verfahrens, zuständige Behörde)

Absatz 1: In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b wird festgelegt, dass die Abklärung der persönlichen Verhältnisse im Rahmen eines jugendstrafrechtlichen Verfahrens eine Form der standardisierten Bedarfsermittlung ist. In Artikel 8 wird geregelt, dass die zuständige Jugendstrafbehörde diese durchführt. Bei der zuständigen Jugendstrafbehörde handelt es sich um die Jugendanwaltschaft.

Unterabschnitt 2.2.3: Zuweisungsentscheid

Artikel 9 (Zuständige Stelle)

Gemäss Artikel 21e VSG verfügt die zuständige Stelle der BKD das besondere Volksschulangebot im Einzelfall auf der Grundlage der Ergebnisse des SAV. Artikel 9 bezeichnet das regionale Schulinspektorat als zuständige Stelle. Der Fachbericht der EB enthält eine Empfehlung zum Schulungsort und zu den Unterstützungsmassnahmen.⁸ In der Regel folgt das Schulinspektorat den vorgeschlagenen Massnahmen dieses Berichts. Das Schulinspektorat kann jedoch in begründeten Fällen davon abweichen, beispielsweise, wenn sich in der Zwischenzeit eine Veränderung der Rahmenbedingungen ergeben hat, oder die nötige Unterstützung nicht rechtzeitig organisiert werden kann (z. B. in Zeiten eines Lehrkräftemangels).

Artikel 10 (Mündliche Anhörung)

Während des SAV hat die EB bereits Gespräche mit den Eltern, der bisherigen Schule und möglichen neuen Schulträgerschaften (Schulen, Institutionen) geführt. Kommt im Rahmen dieser Gespräche keine Einigung über die zukünftige Schulung des Kindes zustande, lädt das Schulinspektorat zu einer mündlichen Anhörung (sogenannter Runder Tisch) ein. Hier werden alle Beteiligten nochmals angehört und es wird versucht mit mediativen Instrumenten, eine einvernehmliche Lösung zu erarbeiten. Ist dies nicht möglich, entscheidet anschliessend das Schulinspektorat über die weitere Schulung des Kindes.

⁸ siehe hierzu die Erläuterungen zu Art. 7.

Artikel 11 (Inhalt der Verfügung)

Absatz 1: Keine Erläuterungen.

Absatz 2: Mit der Verfügung wird das Kind dem besonderen Volksschulangebot zugewiesen (*Buchstabe a*). Die Verfügung beinhaltet unter anderem die Bezeichnung des Schulungsorts (*Buchstabe b*), die Art der notwendigen Massnahmen (*Buchstaben c und d*) und beim integrativen Besuch des Angebots noch den Umfang dieser Massnahmen (*Buchstabe c*). Bei einem separativen Besuch des Angebots ist der Umfang der notwendigen Massnahmen (mit Ausnahme des Umfangs der Unterbringung) nicht Teil der Verfügung. Dieser wird durch die besondere Volksschule bestimmt. Dies erlaubt der besonderen Volksschule, dynamisch auf die jeweilige Situation zu reagieren.

Absatz 3 Buchstabe a: Wird bei einem Kind festgestellt, dass es nicht nur einen Bedarf an einem besonderen Volksschulangebot hat, sondern gleichzeitig auch an einer Unterbringung am Schulungsort (in einer besonderen Volksschule mit Heimteil), so werden zwei Regelungsbereiche tangiert: Die Beschulung fällt unter die Volksschulgesetzgebung und die Unterbringung unter die Gesetzgebung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf. Damit nicht zwei verschiedene Verfahren in zwei kantonalen Direktionen durchgeführt werden müssen, wird im Rahmen des SAV auch der individuelle Förder- und Schutzbedarf, respektive der Bedarf an einer Unterbringung, geprüft. Sind die Eltern mit der Unterbringung einverstanden, verfügt das Schulinspektorat als zuständige Stelle der BKD das besondere Volksschulangebot und vermittelt die Unterbringung in der Einrichtung mit besonderer Volksschule. In diesem Fall enthält die Verfügung auch eine Zusicherung der Kostenübernahme durch die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ), die, in Anwendung von Artikel 29 Absatz 3 KFSG, die Kosten vorfinanziert.

Buchstabe b: In der Regel gilt die Zuweisung des Kindes zum besonderen Volksschulangebot für eine unbestimmte Zeit und wird daher als Dauerverfügung ausgestaltet. In diesen Fällen wird kein Überprüfungszeitpunkt festgehalten. Dies ist nicht nötig, da bei Änderungen der Sachumstände oder der Rechtslage immer ein neues Verfahren und eine Neuregelung des Dauerrechtsverhältnisses für die Zukunft mit einer neuen Verfügung möglich sind (Art. 21c Abs. 2 VSG). Unter Umständen ist es aber sinnvoll, bereits zum Zeitpunkt des Festlegens des Rechtsverhältnisses des Kindes, einen Überprüfungszeitpunkt vorzusehen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn davon auszugehen ist, dass der Bedarf des Kindes an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen in nächster Zeit ändern wird.

Buchstabe c: Weitere Unterstützungsmassnahmen könnten beispielsweise Assistenzen oder der Transport mit gegebenenfalls einer Begleitung sein.

Buchstabe d: Im Gegensatz zu heute sollen künftig sämtliche logopädische, psychomotorische und heilpädagogische Massnahmen im Grundsatz von Fachpersonen erbracht werden, die von der Regelschule angestellt sind. Dies erleichtert die Einbindung dieser Therapien in den schulischen Alltag, den fachlichen Austausch zwischen ordentlichen Lehrkräften und Fachpersonen sowie die Steuerung durch die Schule. In Ausnahmefällen, in denen die Regelschulen die bedarfsgerechte Qualität nicht sicherstellen können, kann das Schulinspektorat freiberuflich tätige geeignete Fachpersonen mit der Durchführung dieser Massnahmen beauftragen. Dies kann insbesondere im Bereich von «hochspezialisierten Interventionen» der Fall sein. Hier sind ganz spezifische Kenntnisse notwendig, um die Schülerin oder den Schüler bedarfsgerecht zu unterstützen. Ob eine derartige Massnahme notwendig ist, wird im Rahmen des SAV abgeklärt. Die zuständige EB kann hierfür Dritte für fachspezifische Untersuchungen beiziehen (Art. 6 Abs. 2). In diesem Sinne werden derartige Abklärungen bereits heute durch das Inselfspital sowie das Zentrum für Entwicklungsförderung und pädiatrische Neurorehabilitation der Stiftung Wildermeth Biel (Z.E.N.) vorgenommen.

Buchstabe e: Die Verfügung beschreibt in welcher Form der Schülertransport bei unzumutbarem Schulweg erfolgen wird. Insbesondere legt sie fest, ob der Transport durch die besondere Volksschule organisiert oder durchgeführt wird, ob dies beim integrativen Schulbesuch die Schulungsgemeinde oder die Aufenthaltsgemeinde des Kindes übernimmt oder nicht zuletzt, ob die Eltern diese Aufgabe übernehmen.

Unterabschnitt 2.2.4: Rechtspflege bei Zuweisung mit Unterbringung

Artikel 12

Absatz 1: Soll ein Kind in einer besonderen Volksschule nicht nur geschult werden, sondern während der Schulzeit auch dort wohnen (beispielsweise aufgrund weiter Distanzen zwischen Aufenthalts- und Schulungsort, intensivem Therapie- oder Betreuungsbedarf), verfügt das zuständige Schulinspektorat die Zuweisung zum besonderen Volksschulangebot und vermittelt die Unterbringung (Art. 21f Abs. 1 VSG). Dies ist nur möglich, wenn das Kind (vertreten durch die Eltern) damit einverstanden ist und es sich um eine einvernehmliche Zuweisung handelt. Falls die Eltern mit der Zuweisung nicht mehr einverstanden sind und innerhalb der ordentlichen Frist eine Beschwerde einreichen, liegt keine einvernehmliche Zuweisung mehr vor. In diesem Fall muss das besondere Volksschulangebot und die Unterbringung im Rahmen eines Kindesschutzverfahrens angeordnet werden (Art. 21f Abs. 2 Bst. a VSG). Die zivilrechtliche Kindesschutzmassnahme fällt in die Zuständigkeit der KESB. Diese besitzt – anders als das Schulinspektorat – gemäss Artikel 310 Absatz 1 ZGB die Befugnis, das Aufenthaltsbestimmungsrecht der Eltern aufzuheben und das Kind dem besonderen Volksschulangebot mit Unterbringung zuzuweisen.

Absatz 2: Gemäss Artikel 68 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)⁹ haben Beschwerden aufschiebende Wirkung, wenn die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt. Die verfügende Behörde, vorliegend das regionale Schulinspektorat, könnte zwar beim Vorliegen wichtiger Gründe in seinem Zuweisungsentscheid (Verfügung) bereits anordnen, dass einer allfälligen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukommt. Enthält der Zuweisungsentscheid jedoch keinen Entzug der aufschiebenden Wirkung – beispielsweise, weil zum Zeitpunkt des Entscheides davon ausgegangen werden konnte, dass die Eltern mit der Unterbringung einverstanden sind – wären das Kind und die Eltern ab Einreichen einer Beschwerde in einer nicht geklärten Rechtslage. Um eine derart Rechtsunsicherheit zu vermeiden, sieht Absatz 2 vor, dass allfällige Beschwerden keine aufschiebende Wirkung haben.

Abschnitt 2.3: Schuleintritt und Pensum

Artikel 13 (Eintritt in den Kindergarten)

Absatz 1: Gemäss Artikel 22 Absatz 1 VSG tritt jedes Kind, das bis zum 31. Juli das vierte Altersjahr zurückgelegt hat, auf den darauffolgenden 1. August in den Kindergarten ein. Die Eltern können ihr Kind ein Jahr später in das erste Kindergartenjahr eintreten lassen (*Absatz 2*). Dieser Artikel gilt auch für das besondere Volksschulangebot. Artikel 14 bildet das Pendant zu Artikel 2 Absatz 2 VSV, welcher die Ausführungsbestimmung für die Regelschule darstellt. Wenn die Eltern ihr Kind ein Jahr später in den Kindergarten eintreten lassen wollen, müssen sie dies dem zuständigen regionalen Schulinspektorat melden.

Artikel 14 (Reduziertes Pensum im ersten Kindergartenjahr)

Absatz 1: Im Regelschulangebot sind die Eltern gemäss Artikel 3 Absatz 1 VSV berechtigt, ihr Kind während des ersten Kindergartenjahres den Kindergarten mit einem reduzierten Pensum besuchen zu lassen. Auch im besonderen Volksschulangebot soll dies möglich sein.

Absatz 2: Im Regelschulangebot ist die Reduktion auf das erste Kindergartenjahr beschränkt. Dies, weil die Schülerinnen und Schüler schrittweise an das normale Pensum herangeführt werden sollen. Im besonderen Volksschulangebot wird diese Möglichkeit ausgeweitet, da einzelne Kinder aufgrund ihres Entwicklungsstandes zusätzliche Zeit benötigen.

⁹ Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

Absatz 3: Es wird darauf verzichtet, in der Verordnung eine maximale Reduktion vorzuschreiben. Der Umfang der Reduktion soll im Rahmen des SAV individuell abgeklärt werden.

Absatz 4: Keine Erläuterungen.

Abschnitt 2.4: Talentförderung

Artikel 15

Absatz 1: Die Talentförderung ist auch im besonderen Volksschulangebot möglich. Ziel der Talentförderung ist es, der Schülerin oder dem Schüler zu ermöglichen, die Realisierung des Anspruchs auf angemessenen Grundschulunterricht mit der Förderung ihres oder seines Talents optimal zu vereinbaren. Schülerinnen und Schüler erhalten einen Grundschulunterricht, der bezüglich Inhalt und Umfang dem Lehrplan (Lehrplan 21 oder PER) entspricht. Die zeitliche Verteilung des Unterrichts über die Woche oder innerhalb des Schuljahres wird hingegen den Bedürfnissen der Schülerin oder des Schülers angepasst, insbesondere wird der Stundenplan soweit als möglich individuell gestaltet. Damit soll eine Vereinbarung von Schule und Talentförderung ermöglicht werden. Kann die Schülerin oder der Schüler aufgrund ihres oder seines Talentprogramms an einem Teil des Unterrichts nicht teilnehmen, so wird sie oder er von einer Lehrkraft in der Aufarbeitung des verpassten Lernstoffes unterstützt und begleitet.

Das sportliche oder musische Talent eines Kindes kann im Rahmen eines Förderprogramms oder im Rahmen eines Ausbildungsgangs für Hochbegabte gefördert werden. Voraussetzung dafür sind eine qualifizierte Bestätigung des Talents und eine wesentlich bessere Vereinbarkeit von schulischer Ausbildung und Talentförderung. Im sportlichen Bereich werden als qualifizierte Bestätigung des Talents hauptsächlich die von den Sportverbänden ausgestellten Talentkarten anerkannt. Im musischen Bereich stellt eine Fachkommission Talentkarten für den Bereich Musik aus und beauftragt in den Bereichen Tanz und Gestalten Expertinnen und Experten mit dieser Aufgabe.

Abschnitt 2.5: Finanzierung des besonderen Volksschulangebots und des Tagesschulangebots im besonderen Volksschulangebot

Artikel 16 (Kantonsbeiträge)

Absatz 1: Die BKD gilt die Kosten des besonderen Volksschulangebots ab. Dieses umfasst die integrative und die separative Sonderschulbildung. Für die integrative Sonderschulbildung sind neu die Regelschulen zuständig. Aufgrund dieser neuen Aufgaben für die Schulleitungen werden die Leitungspools der Regelschulen erhöht. Die Ressourcen, die heute den Sonderschulen zugeteilt worden sind, fliessen ab 1. August 2022 an die Regelschulleitungen. Pro integrierter Schülerin / pro integriertem Schüler werden dies zwischen 0.5 bis 1 Stellenprozente sein. Die Berechnung richtet sich nach Anhang 4 der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV)¹⁰.

Artikel 17 (Subsidiarität)

Soweit aufgrund einer anderen Gesetzgebung die Betroffenen die Kosten selber tragen müssen oder Dritte dafür Leistungen auszurichten haben, werden die Leistungen des Kantons subsidiär. Zu beachten ist aber stets, dass die Kinder einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf eine ihren Fähigkeiten entsprechende, unentgeltliche Schulbildung haben (Art. 29 Abs. 2 KV). Soweit es sich um Kosten für die verfassungsmässig garantierte Schulbildung handelt, fällt eine Kostenbeteiligung der Kinder respektive der Eltern, ausser Betracht. Das Subsidiaritätsprinzip ist daher primär hinsichtlich der Kosten der Unterbringung und Betreuung relevant (z.B. Elternbeiträge für Verpflegung und Unterkunft).

¹⁰ Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.251.0)

Artikel 18 (Kosten der Tagesschule in der Schule mit Regelklassen)

Wird ein Kind dem besonderen Volksschulangebot zugewiesen, kann es dieses entweder separat in einer besonderen Volksschule oder integrativ in einer Schule mit Regelklassen besuchen. Die Mitfinanzierung des Kantons für die Tagesschulbetreuung in einer besonderen Volksschule wird in Artikel 54 geregelt. Artikel 18 regelt die Mitfinanzierung des Kantons für Kinder, die ein besonderes Volksschulangebot in Anspruch nehmen und die Tagesschule in der Regelschule besuchen. In der Regelschule ist eine Betreuungsperson für bis zu zehn Kinder zuständig (Verhältnis 10:1), was für Kinder ohne besonderen Bedarf in der Regel ausreichend ist. Die Betreuung von Kindern mit verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen ist jedoch in den meisten Fällen personalintensiver. Daher wird für die Betreuung in der Tagesschule der Regelschule von Kindern im besonderen Volksschulangebot eine höhere Abgeltung geleistet. Dies ermöglicht es, dass ein Betreuungsverhältnis von 3:1 angeboten werden kann. Dieses Betreuungsverhältnis entspricht den gegenwärtigen Erfahrungswerten bei Tagesschulen, die Kinder mit Sonderschulbedarf betreuen. Der in der Tagesschulverordnung (TSV)¹¹ ausgewiesene Faktor wird somit mit 3.3 multipliziert.

Artikel 19 (Kosten für Schülertransporte)

Absatz 1: Ist der Schulweg für ein Kind nicht zumutbar, muss es transportiert werden. Die Kosten des Transports werden unter dem Blickwinkel der Unentgeltlichkeit der Volksschule übernommen. Die BKD gilt die entstandenen Schülertransportkosten effektiv ab, in Analogie zur heutigen Regelung (SPMV¹²). Die Kosten können durch die Nutzung des öffentlichen Verkehrs oder durch die von der Schule organisierten Schülertransporte entstehen. Transporte, die im Rahmen des Unterrichts nötig sind (z. B. Transport zum Schwimmen oder zur Durchführungsstelle von logopädischen oder psychomotorischen Massnahmen) werden ebenfalls abgegolten.

Absatz 2: Bei der Beurteilung der Notwendigkeit von Transporten erfolgt eine Priorisierung, indem primär der öffentliche Verkehr zu nutzen ist. Nur wenn dies nicht möglich ist, kommt ein von der Schule organisierter Transport in Frage.

Absätze 3-5: Keine Erläuterungen.

Artikel 20 (Kilometerentschädigung bei Schülertransporten)

Absatz 1: Keine Erläuterungen.

Absatz 2: Die Kilometertarife für die Entschädigung der durchgeführten Transporte werden in einer Direktionsverordnung der BKD festgelegt.

Absatz 3: Die Kilometertarife für die von Angehörigen durchgeführten Transporte dürfen die vom Regierungsrat in Anwendung von Artikel 113 Personalverordnung (PV)¹³ jeweils festgesetzten Kilometerentschädigungen für Dienstfahrten mit privaten Motorfahrzeugen nicht überschreiten.

Abschnitt 2.6: Steuerung, Zuständigkeiten und Berichterstattung

Unterabschnitt 2.6.1: Steuerung

Artikel 21 (Periodische Ermittlung)

Absatz 1: Über das SAV erhalten die EB einen Überblick über die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf am besonderen Volksschulangebot. Die EB übermitteln zweimal jährlich den

¹¹ Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 (TSV; BSG 432.211.2)

¹² Verordnung vom 8. Mai 2013 über die sonderpädagogischen Massnahmen (SPMV; BSG 432.281)

¹³ Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV; BSG 153.011.1)

ermittelten Bedarf in Form von Trendmeldungen an die Abteilung besonderes Volksschulangebot des AKVB.

Absatz 2 Buchstaben a-c: Das AKVB (Abteilung besonderes Volksschulangebot) erstellt aufgrund der eingegangenen Trendmeldungen und aufgrund der Entwicklung der Zahlen der Vorjahre eine Prognose über den mittel- bis langfristig zu erwartenden Bedarf an Plätzen und Klassen in den besonderen Volksschulen. Dabei wird die Entwicklung der Gesamtschülerzahlen gemäss Bildungsstatistik und die sprachregionalen Besonderheiten miteinbezogen. Bei der Bedarfsermittlung wird auch der gesamtschweizerische Kontext mit einbezogen. Diese Prognose wird den Schulinspektoraten gemeldet, damit diese im Austausch mit den Trägerschaften auf die längerfristige Planung des Platzangebots eingehen können. Bei anstehenden Verhandlungen einer neuen Leistungsvereinbarung werden die Prognosen in die Planung des nächsten Leistungsvereinbarungszyklus von vier Jahren miteinbezogen.

Die DIJ und BKD erheben gestützt auf die jeweiligen rechtlichen Grundlagen die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Daten. Die Datenerfassung und statistischen Auswertungen erfolgen in den jeweiligen Datenbanken der DIJ und BKD. Für die Bearbeitung der Schnittstelle von Sonderschulheimen werden die Datengrundlagen beider Direktionen miteinander verknüpft. Ein strukturierter und institutionalisierter Austausch stellt sicher, dass die Angebotsplanung koordiniert erfolgt. Die Hauptverantwortung für die Berichterstattung im Bereich der Sonderschulheime liegt bei der DIJ.

Bestehende Koordinationsgruppen, wie beispielsweise diejenige für den französischsprachigen und zweisprachigen Kantonsteil, können im Rahmen der periodischen Ermittlung einbezogen werden.

Artikel 22 (Hilfsmittel)

Als Hilfsmittel werden verschiedene Applikationen zur Verfügung gestellt. Einerseits in Form einer Plattform zur Beurteilung der Schülerinnen und Schüler und andererseits in Form zweier elektronischer Plattformen, welche die Prozesse der Budgetierung und der Steuerung des Platzangebots vereinfachen.

Die Plattform zur Steuerung des Platzangebots unterstützt das AKVB bei der Erfüllung des Versorgungsauftrags. Sie dient den beteiligten besonderen Volksschulen und dem AKVB der laufenden Beurteilung der Versorgungslage. Sie unterstützt ebenso den Abklärungsprozess der EB nach einem geeigneten Platz in einer besonderen Volksschule. Sie gibt den Leistungsvereinbarungspartnerinnen Planungssicherheit und kann dazu beitragen, dass Transportwege für die Kinder verringert werden.

Die Budgetierungsplattform ist eine webbasierte Applikation, welche sowohl die Eingabe wie auch die Prüfung des Budgets vereinfacht. Nach erfolgter Prüfung kann aus den eingegebenen Daten die Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und der besonderen Volksschule erstellt, respektive angepasst werden.

Die für Regelschulen entwickelte Beurteilungsplattform steht auch den besonderen Volksschulen zur Verfügung. Auf dieser Ebene werden ihnen angepasste Berichts- und Beurteilungsformulare zur Verfügung gestellt. Durch die Verpflichtung der Gemeinden und besonderen Volksschulen, diese Applikation anzuwenden, wird sichergestellt, dass die Beurteilung des Kindes im besonderen Volksschulangebot rechtlich korrekt vorgenommen wird.

Unterabschnitt 2.6.2: Bildungs- und Kulturdirektion

Artikel 23 (Direktionsverordnungen)

Absatz 1 Buchstabe a und b: Der Lehrplan 21 (LP21) sowie der Plan d'études romand (PER) werden mit Inkrafttreten des revidierten VSG auch für das besondere Volksschulangebot verbindlich. Dies hat zum Ziel, die Durchlässigkeit zwischen den beiden Schulangeboten (Regelschulangebot und besonderes Volksschulangebot) zu begünstigen. Damit der Lehrplan des Regelschulangebots auch bei Kindern mit

Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen angewandt werden kann, braucht es Umsetzungshilfen. Für den LP21 wurden diese am 14. Mai 2019 von der Plenarversammlung der Deutschschweizer Volksschulämter-Konferenz (D-KV) verabschiedet.¹⁴ Im Hinblick auf die Umsetzung des LP21 werden von der BKD allgemeine Hinweise und Bestimmungen (AHB) erarbeitet. Sie umfassen einerseits rechtliche Vorgaben und bieten andererseits unterstützende und praxisorientierte Informationen und Empfehlungen. Vieles wird dabei für die besonderen Volksschulen gleichermassen gelten wie für die Regelschulen. Mit den AHB soll den spezifischen Bedürfnissen der Bildung im besonderen Volksschulangebot Rechnung getragen werden.

Buchstaben c und d: Für Kinder, die im Rahmen des besonderen Volksschulangebots unterrichtet werden, sieht das Gesetz eine Beurteilung, nicht aber eine Verpflichtung zur Notengebung vor (Art. 21g VSG). Insbesondere für Kinder, welche die Grundansprüche gemäss Lehrplan nicht, nur teilweise oder erst zu einem späteren Zeitpunkt erreichen, ist es oft nicht möglich eine Beurteilung mit Noten vorzunehmen. Dass keine Notengebung stattfindet, bedeutet allerdings nicht, dass keine Beurteilung vorgenommen wird. Die BKD wird Ausführungsbestimmungen über die Beurteilung und die Schullaufbahntrennung im besonderen Volksschulangebot in einer Direktionsverordnung festlegen.

Buchstabe e: Keine Erläuterungen.

Artikel 24 (Verfügungsbefugnisse, zuständige Stelle)

Artikel 53 VSG legt fest, dass die zuständige Stelle der BKD die Volksschulgesetzgebung vollzieht. Für den Bereich des Regelschulangebots wird auf Verordnungsstufe in Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe k VSV die Zuständigkeit für den Vollzug der Volksschulgesetzgebung dem AKVB zugewiesen. Artikel 24 ist die entsprechende Kompetenzzuweisung für den Bereich des besonderen Volksschulangebots.

Unterabschnitt 2.6.3: Berichterstattung

Artikel 25

Absatz 1: Die BKD wird dem Regierungsrat voraussichtlich einmal pro Legislaturperiode die wesentlichen Daten aus dem Bereich des besonderen Volksschulangebots im Rahmen eines Berichts unterbreiten.

Absatz 2: Die Grundlage für die Berichterstattung bilden die steuerungsrelevanten Daten. Diese werden von der BKD periodisch, insbesondere bei den besonderen Volksschulen und den Regelschulen, erhoben.

Absatz 3: Die Berichterstattung zeigt auf, wie das besondere Volksschulangebot genutzt worden ist und welche Kosten in welchen Bereichen angefallen sind. Konkret kann beispielsweise erhoben werden, wie viele Schülerinnen und Schüler separativ und wie viele Schülerinnen und Schüler integrativ geschult worden sind und wie viele SAV durchgeführt worden sind. Die angefallenen Kosten werden differenziert dargestellt, beispielsweise unterteilt in Unterrichtskosten, Betriebskosten, Infrastrukturkosten, Tagesschulskosten etc. Zudem werden Aussagen zu den Betriebsreserven und den zweckgebundenen Infrastrukturmitteln der besonderen Volksschulen gemacht. Die Kosten werden schliesslich den Schülerzahlen gegenübergestellt.

Zudem wird im Rahmen von relevanten Eckwerten dargestellt, wie sich der Bedarf voraussichtlich entwickeln wird. Schliesslich wird aufgezeigt, welche Massnahmen notwendig sind, um das besondere Volksschulangebot weiterhin bedarfsgerecht sicherzustellen. Dies kann beispielsweise eine veränderte regio-

¹⁴ Anwendung des Lehrplans 21 für Schülerinnen und Schüler mit komplexen Behinderungen in Sonder- und Regelschulen.

nale Angebotsplanung sein. Denkbar ist auch, dass aufgrund von wissenschaftlichen Erkenntnissen (beispielsweise neue Diagnosemöglichkeiten) und gesellschaftlichen Entwicklungen neue Angebote entwickelt werden müssen.

Die Bedarfsermittlung berücksichtigt zudem auch die spezifische Versorgungssituation im französischsprachigen Kantonsteil.

Kapitel 3: Bestimmungen zu den besonderen Volksschulen

Abschnitt 3.1: Leistungsvereinbarung

Unterabschnitt 3.1.1: Gesuch um Abschluss der Leistungsvereinbarung

Artikel 26 (Einreichung)

Trägerschaften, welche eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton abschliessen wollen, müssen beim AKVB ein Gesuch einreichen. Der Inhalt des Gesuchs ist in Artikel 27 geregelt.

Artikel 27 (Inhalt)

Buchstabe a: Dem Gesuch ist das Betriebskonzept beizulegen. Jede besondere Volksschule muss über ein Betriebskonzept verfügen, welches integrierender Bestandteil der Leistungsvereinbarung ist. Artikel 28 Absatz 2 legt den Inhalt des Betriebskonzepts fest.

Buchstabe b: Gemäss Artikel 21I Absatz 1 Buchstabe e VSG setzt der Abschluss einer Leistungsvereinbarung voraus, dass die Trägerschaft ein von der BKD genehmigtes Reglement aufweist, das insbesondere die Blockzeiten, die Disziplarmassnahmen und die Beschränkung des Tagesschulangebots festlegt. Die Bestimmungen in diesem Reglement gehen den allgemeinen Bestimmungen des VSG vor (Art. 21s VSG). In diesen Bereichen brauchen die besonderen Volksschulen spezifische und massgeschneiderte Regelungen.

Buchstabe c: Die Trägerschaft hat alle notwendigen Unterlagen für die Erteilung einer Privatschulbewilligung einzureichen. Eine Leistungsvereinbarung kann nur dann abgeschlossen werden, wenn die Institution die Voraussetzungen für das Erlangen einer Privatschulbewilligung erfüllt.

Buchstaben d und e: Die Trägerschaft muss das Personalreglement für Lehrkräfte und anderes Personal sowie einen Musterarbeitsvertrag für die privatrechtliche Anstellung der Lehrkräfte einreichen. Anhand dieser Dokumente überprüft das AKVB, ob die Trägerschaft den Lehrkräften Anstellungsbedingungen anbietet, die denjenigen der Lehreranstellungsgesetzgebung in Bezug auf Berufsauftrag, Gehalt und Gehaltsentwicklung, Arbeitszeit, Kündigungsfristen und -termine sowie Weiterbildung entsprechen. Dies stellt eine Voraussetzung zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung dar (Art. 21I Abs. 1 VSG). Die Bestimmungen zum Gehalt, zur Gehaltsentwicklung und zu den Kündigungsfristen müssen identisch mit jenen in der Lehreranstellungsgesetzgebung sein. In den Bereichen Berufsauftrag, Arbeitszeit und Weiterbildung können abweichende Regelungen getroffen werden, wenn sie für die Lehrkräfte im Ganzen gleichwertig sind.

Buchstabe f: Bei der Überprüfung der Statuten oder der Stiftungsurkunde wird darauf geachtet, dass das Angebot der Trägerschaft ihrem Zweck entspricht und dass sie über ein strategisches sowie ein operatives Organ verfügt.

Buchstabe g: Artikel 21I Absatz 1 Buchstabe d VSG schreibt vor, dass die besondere Volksschule ein strategisches und ein davon personell unabhängiges operatives Organ haben muss. Für die diesbezügliche Überprüfung benötigt das AKVB die Angaben über die Mitglieder der jeweiligen Leitungsorgane.

Buchstabe h: Die interne Organisation muss der Auftragserfüllung dienen und grösstmögliche Effizienz sicherstellen. Problematische organisatorische Regelungen können so bei den Verhandlungen über die Leistungsvereinbarung oder bei Controlling-Gesprächen im Rahmen der Aufsicht thematisiert werden.

Buchstabe i: Die Revisionsstelle muss akkreditiert sein.

Absatz 2: Keine Erläuterungen.

Unterabschnitt 3.1.2: Betriebskonzept

Artikel 28

Absatz 1: Jede besondere Volksschule muss über ein Betriebskonzept verfügen. Dieses bildet einen integrierenden Bestandteil der Leistungsvereinbarung und regelt viele der in Artikel 21m VSG genannten Bereiche. Mit der Leistungsvereinbarung wird der besonderen Volksschule die Aufgabe übertragen, das besondere Volksschulangebot bereitzustellen. In der jeweiligen Leistungsvereinbarung, bzw. dem Betriebskonzept als integrierender Bestandteil davon, sind die Besonderheiten der jeweiligen Schule und ihres Angebots zu berücksichtigen. Dem Betriebskonzept ist daher grosse Beachtung zu schenken. Die beiden Vereinbarungspartner, AKVB und Trägerschaft, werden den Inhalt des Betriebskonzepts aushandeln müssen. Das Betriebskonzept wird daher nicht wie das Schulreglement durch das AKVB genehmigt, sondern ist Teil der Vereinbarungsverhandlungen.

Absatz 2 zählt in nicht abschliessender Weise die Bereiche auf, die im Betriebskonzept – in Abweichung zum Regelschulangebot – zu regeln sind. Die aufgenommenen Regelungen übersteuern die gesetzlichen Bestimmungen für das Regelschulangebot (Art. 21s VSG).

Buchstabe a: Im Betriebskonzept beschreibt die besondere Volksschule ihre Angebote und welche Leistungen sie erbringt. Weiter zeigt sie darin auf, welche Kinder (beispielsweise Kinder mit Sehbehinderungen, mehrfachen körperlichen Beeinträchtigungen, Autismus-Spektrum-Störungen etc.) sie aufnehmen kann. Dies bildet den Rahmen für die Zuweisung durch das zuständige Inspektorat: Nicht jedes Kind kann jeder besonderen Volksschule zugewiesen werden. Der Umfang der Leistungen und die Abgeltung werden alsdann in der Leistungsvereinbarung geregelt.

Buchstabe b: Die besondere Volksschule muss ein pädagogisches Konzept vorweisen, in welchem die Grundzüge der pädagogischen Arbeit und deren Schwerpunkte beschrieben werden. Diese pädagogische Grundhaltung dient der Orientierung für Lehrkräfte und für das weitere Personal.

Buchstabe c: Entwicklungsprozesse von Kindern mit besonderem Betreuungsbedarf sollen begleitet und unterstützt werden. Zu diesem Zweck erstellt die pädagogisch ausgebildete Bezugsperson eine individuelle Förderplanung für die Schülerin oder den Schüler. Diese wird nach deren Durchführung überprüft. Orientierung und individueller Fortschritt der Schülerin oder des Schülers werden dadurch für alle Beteiligten transparent und nachvollziehbar.

Buchstabe d: Ferner äussert sich die besondere Volksschule im Rahmen des Betriebskonzepts über den Standort, die Lage und die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten mit Angaben zu den Kapazitäten.

Buchstabe e: Neben der Beschreibung des Leistungsangebots der besonderen Volksschule hat diese aufzuführen, wie viele Plätze sie zur Verfügung hat.

Buchstabe f: Die besonderen Volksschulen haben ihre schulergänzenden Angebote genauer zu bezeichnen. Dazu gehören beispielsweise Tagesschulangebote, die Schulsozialarbeit sowie die Betreuung während der Ferienzeit.

Buchstabe g: Das Betriebskonzept beschreibt, wie die Personal- und Betriebsführung in die Organisation der besonderen Volksschulen eingebunden ist und umschreibt deren Verantwortungsbereich in strategischer und operativer Hinsicht.

Buchstabe h: Die Finanzierung der besonderen Volksschulen soll gesichert und langfristig geplant werden. Das Betriebskonzept hält fest, wie sie sich insgesamt finanzieren und wer für die Einhaltung des Budgets und für das Controlling der Abschlüsse verantwortlich ist.

Buchstabe i: Einerseits regelt die Verordnung im Abschnitt 3.3 die Qualitätsanforderungen in abstrakter Weise. So sieht Artikel 39 vor, dass das strategische Organ der Trägerschaft der besonderen Volksschule über Fachkompetenzen in den Bereichen Personal, Betreuung und Finanzen verfügen muss. Artikel 40 verlangt, dass Schulleitung, Lehrkräfte und das übrige Personal der besonderen Volksschule die für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben notwendige Ausbildung haben müssen. Artikel 41 verlangt, dass die Durchführung der verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen sich nach den Qualitätsrichtlinien der entsprechenden Berufsverbände zu richten hat. In Anbetracht der starken Heterogenität der besonderen Volksschulen kann eine weitergehende Detaillierung der Qualitätsvorgaben nur auf der Ebene der Leistungsvereinbarung vorgenommen werden, da hier die Besonderheiten jeder einzelnen Institution berücksichtigt werden können. Die Leistungsvereinbarung kann beispielsweise die konkreten Anforderungen an die Anzahl Lehrkräfte mit adäquater Ausbildung formulieren. Denkbar ist auch, dass darin auf die Erfüllung der Anforderungen gemäss IVSE-Rahmenrichtlinien zu den Qualitätsanforderungen vom 1. Dezember 2005 an das Fachpersonal in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche¹⁵ verwiesen wird.

Weiter können zusätzliche Vorgaben zur „Strukturqualität“ definiert werden. Damit sind die Rahmenbedingungen gemeint, die einen Einfluss auf die Leistungserbringung aufweisen. Beispielsweise können Aussagen zum Betreuungsverhältnis oder zur Zusammenarbeit mit den Eltern gemacht werden.

Buchstabe k: Keine Erläuterungen.

Buchstabe l-s entsprechen den Buchstaben e bis p des Artikels 21m VSG. Für die Erläuterung wird auf die entsprechenden Passagen im Vortrag vom 12. August 2020 zum Volksschulgesetz (VSG) (Änderung) verwiesen.¹⁶

Buchstabe t: Das Betriebskonzept beschreibt, wie die besondere Volksschule die Inanspruchnahme der beiden Dienste Schularzt und Schulzahnarzt bei ihren Schülerinnen und Schülern überprüft. Inhalt und Umfang des schulzahnärztlichen Dienstes (Art. 60 Abs. 4 VSG) gilt auch für das besondere Volksschulangebot. Demzufolge trägt die Wohnsitzgemeinde – in Analogie zum Regelschulangebot – die Kosten für den schulzahnärztlichen Dienst.

Unterabschnitt 3.1.3: Zuständigkeit und Verfahren

Artikel 29 (Zuständigkeit)

Gemäss Artikel 21I Absatz 1 VSG kann die zuständige Stelle der BKD mit der Trägerschaft eine Leistungsvereinbarung abschliessen. Artikel 29 bezeichnet das AKVB als die zuständige Stelle für den Abschluss und die Kündigung der Vereinbarung.

Artikel 30 (Dauer)

Absatz 1: Der Kanton und die Trägerschaft schliessen in der Regel eine Leistungsvereinbarung für vier Jahre ab, damit den Trägerschaften eine Planungssicherheit gewährleistet werden kann.

Absatz 2: In einem Anhang zur Leistungsvereinbarung werden die individuellen Grössen (Mengen) wie z. B. Anzahl geführte Klassen, Anzahl Schulplätze, Unterrichtssprache, Förderlektionen und bewilligte weitere Angebote festgelegt. Der Anhang ist integrierender Bestandteil der Leistungsvereinbarung. Wenn

¹⁵ Abrufbar unter: https://ch-sodk.s3.amazonaws.com/media/files/06_17.04.01_Qualit%C3%A4tsrichtlinien_dt.pdf (besucht am 20. Januar 2021).

¹⁶ Abrufbar unter: <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte.gid-2969654f29304ae68d7d0dc1c859f8d3.html> (besucht am 19. Januar 2021).

sich die Umstände verändern, werden die Leistungsangebote und der Umfang der Abgeltung jährlich angepasst.

Artikel 31 (Meldepflicht)

Artikel 31 regelt die Meldepflicht der besonderen Volksschule an das AKVB. Dieses muss über die geplanten bzw. die vorgenommenen Änderungen Bescheid wissen, um allfällige Anpassungen vornehmen zu können. Die Meldepflicht ist gegeben, wenn die besondere Volksschule Änderungen von Tatsachen, die Voraussetzungen zum Abschluss der Leistungsvereinbarung gemäss Artikel 211 VSG sind, vornehmen will (*Buchstabe a*). Die Meldung hat vor der Änderung zu erfolgen. Dies gilt auch bei geplanten Änderungen des Betriebskonzepts (*Buchstabe b*). So schnell als möglich hat die besondere Volksschule auch besondere Vorkommnisse zu melden, die erhebliche Auswirkungen auf die Schülerinnen und Schüler oder den Betrieb haben können.

Artikel 32 (Ordentliche Kündigung)

Absatz 1: Die Leistungsvereinbarung kann, obwohl sie für eine Dauer von vier Jahren abgeschlossen wird, mit einer Frist von zwölf Monaten auf das Ende eines Schuljahres ordentlich gekündigt werden. Eine Kündigungsfrist von zwölf Monaten ist insbesondere notwendig, damit für die betroffenen Kinder Anschlusslösungen gefunden werden können.

Absatz 2: In der Leistungsvereinbarung kann die ordentliche Kündigungsfrist von zwölf Monaten abgeändert werden.

Unterabschnitt 3.4.1: Streitigkeiten

Artikel 33 (Verhandlungspflicht)

Absätze 1 und 2: Bei Konflikten sind die Parteien zum Verhandeln verpflichtet. Sie sollen somit nicht gleich den Klageweg beschreiten können, sondern sich zuerst um eine einvernehmliche Konfliktlösung bemühen. Die Verhandlung stellt ein aussergerichtliches Konsensverfahren dar, in welchem bei Bedarf ein unabhängiger und nicht entscheidungsbefugter Dritter die Konfliktparteien darin unterstützt, ihren Konflikt zu lösen.

Absatz 3: Keine Erläuterungen.

Artikel 34 (Verhandlung) und 35 (Ausserordentliche Kündigung)

Bei Erfolg endet die Verhandlung mit dem Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung, welche durch die Parteien unterzeichnet wird.

Kann keine Einigung erzielt werden, ist die Verhandlung gescheitert. In diesem Fall ist eine weitere Verhandlung nicht mehr sinnvoll und die Parteien können die Leistungsvereinbarung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Schuljahres kündigen (Art. 32). Die Verhandlung gilt insbesondere in den Buchstaben a - c aufgezählten Fällen als gescheitert.

Artikel 36 (Klageverfahren)

Die Bestimmung stellt klar, dass Streitigkeiten zwischen den Parteien aufgrund der Leistungsvereinbarung im Klageverfahren gemäss Artikel 87 ff. VRPG und nicht im Beschwerdeverfahren ausgetragen werden. Das Klageverfahren ist dem erstinstanzlichen Zivilprozess ähnlich, da es Streitigkeiten betrifft, in

denen die Verwaltung nicht vorgängig einen Verwaltungsakt bzw. eine Verfügung erlassen hat.¹⁷ Im Klageverfahren stehen sich die besondere Volksschule und der Kanton als Parteien gegenüber. Als klagende und beklagte Partei sind sie gleichgeordnet am Verfahren beteiligt.

Abschnitt 3.2: Aufsicht

Artikel 37 (Überprüfung)

Absatz 1: In Anwendung von Artikel 21n Absatz 1 VSG beaufsichtigen die regionalen Schulinspektorate die besonderen Volksschulen. Die gesetzlichen Grundlagen für die Steuerung und Aufsicht in den Artikel 51, 51a, 52 und 52a VSG gelten auch für die besonderen Volksschulen.

Buchstabe a: Das regionale Schulinspektorat überprüft die Einhaltung der Voraussetzungen zum Abschluss der Leistungsvereinbarung gemäss Artikel 21I Absatz 1 VSG.

Buchstabe b: Das regionale Schulinspektorat ist für die Überprüfung der fachlichen Erfüllung der Leistungsvereinbarung verantwortlich. Die finanziellen Aspekte werden vom zuständigen Finanzbereich des AKVB überprüft.

Buchstabe c: Für die Abrechnung der zeitlich und sachlich abgegrenzten Aufwände der einzelnen Leistungen (= Kosten), ist jährlich eine Kostenrechnung in der Form einer Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung vorzulegen (Betriebsabrechnungsbogen, BAB), die vom Kanton vorgegeben werden kann. Der Kontenrahmen ist nach dem Standard von CURAVIVA¹⁸ zu führen.

Artikel 38 (Berichterstattung und Controlling im Sinne der Erfüllung des pädagogischen Auftrags)

Die *Absätze 1 und 2* entsprechen inhaltlich den Bestimmungen zur Berichterstattung der Gemeinden in Artikel 25 VSV. Die Berichterstattung der besonderen Volksschule bildet die Basis für das kantonale Controlling, welches durch die regionalen Schulinspektorate vorgenommen wird. Die besondere Volksschule bestätigt durch die Berichterstattung, dass die kantonalen Vorgaben umgesetzt wurden. Das Verfahren stellt verbindlich sicher, dass im Kanton Bern in diesen Bereichen eine einheitliche Praxis gilt und hilft, bei Eltern und in der weiteren Öffentlichkeit das Vertrauen in das Schulsystem zu stärken. Die Schwerpunkte des Controllings werden für jede Periode neu festgelegt. Mit dem kantonalen Controlling generiert die BKD Steuerungswissen, welches für die Weiterentwicklung der Schule von Bedeutung ist.

Die Berichterstattung und die Controlling-Gespräche finden alle drei Jahre statt. In den Zwischenjahren werden Standortgespräche durchgeführt.

Absatz 3: Keine Erläuterungen.

Abschnitt 3.3: Qualitätsanforderungen

Artikel 39 (Fachkompetenz)

Die öffentlichen und privaten Trägerschaften der besonderen Volksschule müssen über ein strategisches und ein operatives Organ verfügen, die in der personellen Zusammensetzung voneinander unabhängig sind (Art. 21I Abs. 1 Bst. d VSG). Das strategische Organ muss derart zusammengesetzt sein, dass es insgesamt über genügend Fachkompetenz insbesondere in den Bereichen Personal, Betreuung und Finanzen verfügt. Die Trägerschaft tritt gegenüber dem Kanton als Vertragspartner auf und gewährleistet die interne Aufsicht. Um diese Aufgaben wahrnehmen zu können, verlangt diese Bestimmung, dass das

¹⁷ RUTH HERZOG, in: Kommentar zum bernischen VRPG, Art. 87 N. 1.

¹⁸ Von CURAVIVA Schweiz (nationaler Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Unterstützungsbedarf) entwickelte betriebswirtschaftliche Instrumente.

strategische Organ über die erwähnten Fachkompetenzen verfügt. Diese Regelung orientiert sich an den Vorgaben zur Organisation der Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer in der Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSV).

Artikel 40 (Ausbildung)

Absatz 1: Die operative Leitung muss über die nötigen Fachkompetenzen in den Bereichen Personalführung und Finanzen verfügen. Sie verantwortet auf institutioneller Ebene die konzeptionellen Grundlagen und eine hohe fachliche Professionalität in der Institution. Gegenüber dem Kind hat sie die Befugnis, hoheitlich zu handeln. Das heisst, sie kann beispielsweise Laufbahnentscheide fällen oder über den Umfang der angeordneten notwendigen Massnahmen entscheiden. In diesem Sinne ist es wichtig, dass die Schulleitung über eine entsprechende Ausbildung verfügt (beispielsweise das DAS Schule leiten der PH Bern oder die entsprechende Ausbildung der FORDIF¹⁹).

Die Lehrkräfte der besonderen Volksschulen müssen über die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Ausbildung verfügen. Angesichts der Heterogenität der besonderen Volksschulen soll auf Verordnungsstufe keine Auflistung der verlangten Ausbildungen vorgenommen werden. Der Rahmen, an welchem sich eine genügende Ausbildung orientiert, ist auf interkantonaler Ebene geregelt und in den Bestimmungen der IVSE Rahmenrichtlinien zu den Qualitätsanforderungen vom 1. Dezember 2005 an das Fachpersonal in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche festgehalten. Will eine besondere Volksschule auch ausserkantonale Kinder aufnehmen können, muss sie die erwähnten Qualitätsanforderungen erfüllen. Für diejenigen besonderen Volksschulen, die keine ausserkantonalen Kinder aufnehmen wollen, werden zwischen dem Kanton und der besonderen Volksschule in der Leistungsvereinbarung die Qualitätsanforderungen im Sinne der Ausbildungsvorgaben nach IVSE Rahmenrichtlinien festgehalten.

Auch für das nicht unterrichtende, jedoch betreuende Personal sollen die Ausbildungsanforderungen gelten, die in der IVSE Rahmenrichtlinien skizziert sind.

Artikel 41 (Qualität der Durchführung)

Absatz 1: Die Regelung entspricht den Vorgaben zur Durchführung der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (SPMV)²⁰. Diese wird mit dem Inkrafttreten der BVSV aufgehoben. Daher ist eine entsprechende Qualitätsanforderung in der Verordnung aufzunehmen. Die Berufsverbände haben Qualitätsrichtlinien erarbeitet, die bei der Durchführung zu beachten sind. Als Beispiel kann hier der Berufskodex des Berufsverbandes Heil- und Sonderpädagogik Schweiz BHS erwähnt werden.²¹ Dieser legt Verhaltensregeln zur Thematik Nähe und Distanz während der professionellen Beziehung zwischen dem BHS-Mitglied und der Klientin oder dem Klienten fest. Die besonderen Volksschulen müssen bedacht sein, dass ihre Mitarbeitenden bei der Durchführung der verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen die jeweiligen Grundsätze respektieren. Ob die betroffene Lehrkraft in Logopädie, Psychomotorik oder Heilpädagogik Mitglied des entsprechenden Berufsverbandes ist, ist irrelevant.

¹⁹ Formation en Direction d'Institutions de formation (FORDIF) als Konsortium der vier Hochschulen HEP Vaud, Institut des hautes études en administration publique der Université de Lausanne (IDHEAP), dem Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB) und der Université de Genève.

²⁰ Verordnung vom 8. Mai 2013 über die sonderpädagogischen Massnahmen (Sonderpädagogikverordnung, SPMV; BSG 432.281)

²¹ Abrufbar unter: http://www.bhs-schweiz.ch/userfiles/downloads/BHS-Berufskodex_2012_Broschuere.pdf (siehe Ziff. 4: Regeln während der professionellen Beziehung) (besucht am 20. Januar 2021).

Abschnitt 3.4: Tagesschule und Mittagstisch

Unterabschnitt 3.4.1: Tagesschule

Artikel 42 (Genügende Nachfrage)

Absatz 1: Die besonderen Volksschulen sind bei ausgewiesener Nachfrage verpflichtet, ein Tagesschulangebot zu führen (Art. 14d Abs. 3 VSG). Die Verpflichtung entsteht, wenn verbindliche Anmeldungen von mindestens drei Kindern vorliegen. Die Schule stellt das Angebot bereit und führt diejenigen Betreuungsmodule (Morgenbetreuung, Mittagsbetreuung mit Verpflegung und Nachmittagsbetreuung) durch, für die eine genügende Nachfrage besteht. Freiwillig kann sie Module mit weniger als drei Kindern bereitstellen und auch in diesem Fall die geleisteten Betreuungsstunden mit dem Kanton abrechnen.

Absatz 2: Besondere Volksschulen, die noch keine vollständig ausgebauten Tagesschulangebote führen, erheben jährlich den Bedarf bei den Eltern. Die Form der Bedarfserhebung ist den besonderen Volksschule überlassen. Schulen, welche bereits alle Betreuungsmodule anbieten, stellen den Eltern jährlich die Anmeldeformulare für alle Module zu.

Artikel 43 (Ausbildung des Personals)

Absatz 1: Die Tagesschulangebote unterstehen einer pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildeten Leitung. Ihre Aufgaben verstehen sich als ein Führen in fachlicher (pädagogischer) Hinsicht derjenigen Personen, die direkt mit den Kindern zusammenarbeiten. Als Leitungsaufgabe in diesem Sinne ist auch die Qualitätsentwicklung und -evaluation sowie die direkte Elternarbeit zu verstehen.

Je nach Organisation der besonderen Volksschule kann die Leitung des Tagesschulangebots durch die Gesamt-Schulleitung wahrgenommen oder an eine eigene Tagesschulleitung übertragen werden. Unabdingbar ist auf jeden Fall eine aktive Zusammenarbeit zwischen der Schulleitung und der Tagesschulleitung, um zu gewährleisten, dass das Tagesschulangebot als Lern-, Arbeits-, Freizeit- und Verpflegungs-ort einer von allen Beteiligten getragenen Sichtweise von Bildung und Erziehung verpflichtet ist.

Rein administrative Tätigkeiten, wie die Erhebung der Gebühren und die Rechnungsstellung, können durch die Administration der Schule übernommen werden.

Absatz 2: In den Tagesschulangeboten arbeiten gemischte Teams, beispielsweise bestehend aus Lehrkräften, die neben dem Unterricht auch Betreuungsaufgaben wahrnehmen, Personen mit geeigneter fachlicher Qualifikation wie beispielsweise Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder Fachfrauen und Fachmänner Betreuung. Ebenso werden Personen in Ausbildung (Lernende, Praktikantinnen und Praktikanten) sowie nicht spezifisch ausgebildete, jedoch geeignete und im Umgang mit Kindern erfahrene Personen beschäftigt.

Die besonderen Volksschulen sind für das Personal zuständig und verantwortlich, dass es über die notwendigen Kompetenzen und Ressourcen verfügt, damit die betrieblichen und pädagogischen Ansprüche der ihr zugewiesenen Schülerinnen und Schüler erfüllt werden können. Dies bedeutet, dass während der ordentlichen Betriebszeiten mindestens eine pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildete Person anwesend sein muss, welche die fachliche Verantwortung übernimmt und die nicht ausgebildeten Betreuenden anleiten kann.

Artikel 44 (Betreuungsschlüssel)

Absatz 1: Der Betreuungsschlüssel definiert das Verhältnis zwischen der Anzahl Kinder und der Anzahl Betreuungspersonen und ist in Verbund mit der Qualifikation des Personals sowie der Gruppengrösse ein zentraler Faktor der Qualität.

Absatz 2: Die Betreuung von Kindern mit verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen verlangt im Regelfall einen angepassten Betreuungsschlüssel, der höher ist als der, der für die Betreuung von Kindern ohne solche Massnahmen in den Tagesschulangeboten der Regelschule verlangt wird. Unter der Berücksichtigung der besonderen Betreuungsbedürfnisse von Schülerinnen und Schülern und der Zusammensetzung der Gruppe, legt die besondere Volksschule selbst fest, wie der Betreuungsschlüssel aussehen soll. Je nach Qualifikation des Personals muss ein anderes Betreuungsverhältnis angewandt werden. Um die grosse Heterogenität von unterschiedlichen Betreuungsbedürfnissen abzubilden, ist von einer Gruppe bis zu sechs Schülerinnen und Schüler pro Betreuungsperson auszugehen. Um dies abzudecken, sind die Normlohnkosten für Kinder mit verstärkten Massnahmen entsprechend höher: Für die besonderen Volksschulen und die integrative Sonderschulbildung wird das Betreuungsverhältnis 3 zu 1 betragen (dies ergibt im Vergleich zur TSV einen Faktor von 3.3). Dieser Faktor ist für die Finanzierung massgebend (siehe Artikel 54). Für besondere Volksschulen mit Kindern ohne ausgesprochenem Betreuungsbedarf (zum Beispiel Sprachheilschulen) wird voraussichtlich das Betreuungsverhältnis 6 zu 1 gewählt werden (dies ergibt im Vergleich zur TSV einen Faktor von 1.6).

Artikel 45 (Qualität)

Absatz 1: Die besonderen Volksschulen können das Betreuungsangebot selber bereitstellen, extern beschaffen oder in Zusammenarbeit mit Dritten zur Verfügung stellen. In jedem Fall tragen sie die Verantwortung für die Organisation und die Qualität des Angebots. Neben den in der Verordnung geregelten Qualifikationsmerkmalen, wie die Qualifikation des Personals und der Betreuungsschlüssel, definiert die besondere Volksschule im Rahmen ihres Betriebskonzepts weitere Vorgaben zu verschiedenen Qualitätsbereichen.

Das Betriebskonzept, als integrierter Bestandteil der Leistungsvereinbarung (Art. 28), beinhaltet für das Tagesschulangebot insbesondere die Anforderungen an die Infrastruktur und Räumlichkeiten sowie Angaben zur Gesundheitsförderung (Ernährung), zur Struktur und zur Organisation (Aufgaben, Ziele und Kompetenzen der Beteiligten, Zusammenarbeit). Es legt auch Rahmenbedingungen fest, welche die pädagogische Arbeit im Alltag beeinflussen (Weiterbildung des Personals, Sitzungen, Gruppengrösse, etc.), definiert pädagogische Prozesse im Umgang mit den Kindern (Haltungen, Förderprofil, etc.) und umschreibt das Vorgehen zur Überprüfung und Entwicklung der Qualität (Qualitätsmanagement).

Artikel 46 (Gebühren)

Absatz 1 Buchstabe a: Beim Tagesschulangebot handelt es sich um ein ergänzendes Volksschulangebot, das vom Kind freiwillig in Anspruch genommen werden kann (Art. 14g VSG) und daher kostenpflichtig ist. Wie die Gemeinden im Regelschulangebot, müssen die besonderen Volksschulen von den Eltern Gebühren erheben.

Die TSV gibt den Gebührentarif verbindlich vor. Es gelten die gleichen Tarife wie für das Tagesschulangebot der Regelschulen. Damit wird sichergestellt, dass die Familien kantonsweit gleichbehandelt werden.

Die Eltern bezahlen für jede vereinbarte Betreuungsstunde eine Gebühr, deren Höhe von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familie abhängig ist. Verrechnet werden diejenigen Betreuungsmodule, für die das Kind angemeldet ist. Die Gebühren sind für alle Betreuungsmodule geschuldet, auch dann, wenn die Schülerin oder der Schüler abwesend war. Regelungen für längere Abwesenheiten (beispielsweise aufgrund von Krankheiten) sind im Schulreglement festzuhalten.

Buchstabe b: Die kantonal vorgeschriebene Gebühr, welche nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit abgestuft ist, gilt für die Betreuung. Zusätzlich zur Gebühr für die vereinbarten Betreuungsstunden werden den Eltern die Kosten für die Verpflegung in Rechnung gestellt.

Artikel 17 TSV ermöglicht den Gemeinden, bei den Eltern tiefere Gebühren zu erheben als die kantonal vorgeschriebenen. Die daraus entstehenden Mehrkosten müssen die Gemeinden selber tragen. Entsprechend soll es auch den besonderen Volksschulen erlaubt sein, tiefere Gebühren zu erheben, als dies in Artikel 11 bis 16 TSV vorgesehen ist. Sie müssen die entsprechenden Mindereinträge jedoch nachweisen können und aus eigenen Mitteln decken.

Absatz 2: Die Berechnung der Gebühren erfolgt gemäss den Artikeln 11 bis 16 TSV. Berücksichtigt wird das Einkommen und Vermögen der Eltern sowie die Familiengrösse.

Absatz 3: Die Gebühr für die Mahlzeiten wird durch eine Direktionsverordnung der BKD festgelegt.

Unterabschnitt: 3.4.2: Mittagstisch

Artikel 47

Absatz 1: Kinder, die in einer besonderen Volksschule beschult werden, wohnen selten nahe genug, um über die Mittagszeit nach Hause zu gehen. Zudem sind viele unter ihnen auf einen (spezialisierten) Schülertransport angewiesen und sind dadurch von den Ankunfts- und Abfahrtszeiten abhängig. Diese Kinder müssen über die Mittagszeit gepflegt und betreut werden. Ebenso braucht es eine Betreuung, wenn Wartezeiten im Zusammenhang mit dem Schülertransport entstehen. Die Schule ist verpflichtet, bei Bedarf eine unter den Begriff «Mittagstisch» fallende Betreuung und Verpflegung anzubieten. Bei dieser Dienstleistung der Schule kann nicht von einer freiwilligen Inanspruchnahme durch die Kinder ausgegangen werden.

Nicht unter diese Bestimmung fallen Kinder, die nebst dem Bedarf am besonderen Volksschulangebot (Unterricht) auch einen Bedarf an einer Unterbringung haben (Heim). Bei diesen Kindern kommt die Regelung der Gesetzgebung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf zur Anwendung.

Absatz 2: Ohne Besuch des «Mittagstisches» wäre es den Kindern nicht möglich, den Unterricht zu besuchen (siehe hierzu Erläuterung zu Abs. 1). In Anlehnung an den Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Volksschule muss diese Dienstleistung für die Kinder unentgeltlich sein. Für die Mahlzeiten hingegen kann eine Gebühr erhoben werden, da die Kinder zu Hause auch essen würden.

Absatz 3: Keine Erläuterungen.

Abschnitt 3.5: Finanzierung der besonderen Volksschulen

Unterabschnitt 3.5.1: Abgeltung der Kosten

Artikel 48 (Kosten)

Absatz 1 listet die Kosten auf, die den besonderen Volksschulen entstehen. In den Artikeln 48 ff. werden die einzelnen Kostenarten näher erläutert.

Absatz 2 listet die Erträge auf, die im Rahmen der Schlussabrechnung von den Kosten abgezogen werden. Das bedeutet, die Abgeltung der BKD fällt um diese realisierten Erträge tiefer aus. Es handelt sich hierbei um eine nicht abschliessende Aufzählung.

Buchstabe a: Allfällige Erlöse, welche sich aus der Vermietung der Schulinfrastruktur an Dritte ergeben, sind gutzuschreiben. Erlöse aus betriebsfremden Gebäuden (Gebäuden, die nicht für den Schulbetrieb gebraucht werden) sind in der Betriebsabrechnung, welche für den Kanton massgebend ist, nicht zu berücksichtigen.

Buchstabe b: Allfällige Kapitalzinsen sind auszuweisen.

Buchstabe c: Die Beschulung der ausserkantonalen Kinder wird vom jeweiligen Wohnsitzkanton finanziert. Die besondere Volksschule muss die hierfür eingegangenen Erträge für den Schulteil erfolgswirksam verbuchen und abrechnen.

Buchstabe d: Die Elternbeiträge im Bereich der Tagesschule sind abhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familie. Im Bereich des Mittagstischs beteiligen sich die Eltern mit einem fixen Betrag für die Mahlzeit.

Buchstabe e: Erträge aus Leistungen an das Personal, wie z. B. Mittagsverpflegung oder dem privaten Gebrauch von Fahrzeugen der Schule, müssen ebenfalls angegeben werden. Dabei ist von kostendeckenden Ansätzen auszugehen.

Buchstabe f: Beiträge von Dritten (beispielsweise IV) sind ebenfalls anzurechnen. Spenden sind hingegen nicht als Erträge aufzuführen und werden vom Kanton nicht von den Kosten abgezogen.

Artikel 49 (Unterrichtskosten, Lektionenpool pro Klasse)

Absatz 1: Dem obligatorischen Unterricht werden die Lektionenzahlen gemäss LP21 oder PER zugrunde gelegt. Jeder Zyklus erhält auf dieser Lektionenzahl einen Zuschlag, um den spezifischen Bedingungen der besonderen Volksschule Rechnung zu tragen. Mit dem Zuschlag werden fakultativer und abteilungsweiser Unterricht sowie ein Grundangebot an Logopädie und Psychomotorik im Klassenverbund abgegolten. Über alle Zyklen gesehen werden zwischen 37,5 und 38,75 Wochenlektionen pro Klasse finanziert. Ausgehend von einem 100 Prozent Pensum von 28 Lektionen stehen pro Klasse somit rund 140 Stellenprozent für Lehrkräfte zur Verfügung. Dies wird in Form eines Lektionenpools pro Klasse ausgerichtet.

Absatz 2: Der Stellenbedarf ergibt sich aus der Anzahl Lektionen gemäss LP21 oder PER und den oben aufgeführten Zuschlägen.

Absatz 3: Gemäss Artikel 21I Absatz 1 Buchstabe b VSG müssen die Anstellungen der Lehrkräfte der Lehreranstellungsgesetzgebung entsprechen, namentlich in Bezug auf das Gehalt. Die BKD gilt die effektiven Lohnkosten ab. Die besondere Volksschule muss die entsprechende Bruttolohnsumme deklarieren. Im Rahmen der Aufsicht durch das AKVB (Controlling gemäss Artikel 37) wird stichprobeweise die Einhaltung der massgebenden Vorgaben bezüglich Gehaltseinstufung überprüft.

Artikel 50 (Unterrichtskosten, Förderlektionen)

Absatz 1: Bei den Förderlektionen handelt es sich um eine Anzahl Wochenlektionen pro Schülerin und Schüler, die aufgrund der spezifischen Ausrichtung der besonderen Volksschule vereinbart werden. Diese Ressourcen sind für die Finanzierung von Leistungen von Praktikantinnen und Praktikanten bzw. Schulassistentinnen und Schulassistenten sowie für die Leistungen von weiterem Personal, das beispielsweise für die Pflege während des Unterrichts benötigt wird, vorgesehen. Mit den Förderlektionen werden auch weitere Leistungen wie individuelle Logopädie-Lektionen (die über das Grundangebot hinausgehen und aufgrund von Art. 50 Abs. 1 geleistet werden), arbeitsagogische Förderung, etc. finanziert.

Absatz 2: Das wichtigste Kriterium für die Festlegung der Förderlektionen pro Kind ist das Betriebskonzept der besonderen Volksschule. Es beschreibt die spezifische Ausrichtung der Institution und zeigt den spezifischen Förderbedarf auf, den Kinder aufweisen, die aufgenommen und beschult werden sollen. Für jedes im Betriebskonzept umschriebene Angebot wird eine Förderlektions-Pauschale festgelegt (Abs. 3). Für jedes zugewiesene Kind wird der jeweiligen besonderen Volksschule vom Kanton dieselbe Anzahl Förderlektionen ausgerichtet.

Absatz 3: Jeder besonderen Volksschule wird dieselbe Pauschale pro Förderlektion ausgerichtet. Die verfügbaren Mittel stehen der besonderen Volksschule zur freien Verfügung für die Ausrichtung der

Löhne im Bereich der Logopädie und Psychomotorik, für die Therapeutinnen und Therapeuten oder weitere individuelle Leistungen (Erläuterung zu Abs. 1).

Artikel 51 (Allgemeine Betriebskosten)

Absatz 1 Buchstabe a und b: In der Pauschale für die allgemeinen Betriebskosten ist die Abgeltung aller Kosten des Unterrichts ausser den Klassen- und den Förderlektionen enthalten. Darunter sind beispielsweise Personalkosten der Schulleitung, der Schulverwaltung und die anteiligen Kosten der Gesamtleitung zu verstehen. Die Weiterbildungskosten fallen ebenfalls unter die allgemeinen Betriebskosten. Hinzu kommen die Kosten für Heizung, Energie, Reinigung, Hauswart- und Gartenarbeiten sowie Reparaturen und «kleiner» Unterhalt. Des Weiteren werden Kosten für IT, Telefonie, Softwarelizenzen und Schulmaterial (soweit die Kriterien für die Aktivierung in der Bilanz nicht erfüllt sind) hinzugezählt. Mitberücksichtigt werden auch die Kosten für Sach- und Haftpflichtversicherungen sowie übrige und diverse laufende (Verwaltungs-) Kosten.

Die Mittel der Betriebskostenpauschale dürfen neben dem geschilderten Verwendungszweck für die teilweise Finanzierung von Angeboten wie beispielsweise Tagesschulangebote oder Mittagstisch eingesetzt werden. Hingegen dürfen sie nicht für die Finanzierung von Investitionen verwendet werden.

Absatz 2: Jeder besonderen Volksschule wird dieselbe Betriebskostenpauschale pro tatsächlich geführter Klasse ausgerichtet. Die Betriebskosten betragen erfahrungsgemäss zwischen 20 und 25 Prozent der Kosten einer besonderen Volksschule. Auf dieser Basis wird die Betriebskostenpauschale festgelegt.

Absatz 3: Keine Erläuterungen.

Absatz 4: In begründeten Fällen kann die BKD Zusatzbeiträge sprechen. Dies bedingt, dass die besondere Volksschule aufzeigen kann, dass die aufgrund des bewilligten Betriebskonzepts vereinbarten Leistungen mit dieser Pauschale nicht gedeckt werden können. Die besondere Volksschule hat alle zumutbaren Massnahmen zu treffen, damit sie in der Lage ist, mit der vereinbarten Abgeltung ihre Leistungen zu erbringen.

Im Rahmen der Berichterstattung an den Regierungsrat gemäss Artikel 25 wird die BKD gesondert ausweisen, welche zusätzlichen Kosten gemäss Artikel 51, 52, 54, 55, 56 und 57 angefallen sind.

Absatz 5: Vereinzelt hat die vom Kanton ausgerichtete Pauschale für die jeweilige besondere Volksschule einen unerwünschten Effekt. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn diese sich derart auf die Kosten, die die Institution anderen Kantonen in Rechnung stellt auswirkt, dass die Schule für ausserkantonale Schülerinnen und Schüler nicht mehr attraktiv ist. In diesem Kontext kann das AKVB, auf Antrag der Schule, tiefere Pauschalen ausrichten.

Artikel 52 (Inhalt der Infrastrukturkosten)

Absatz 1: Ausgehend von der Anzahl der Klassen, die aufgrund der vorhandenen Infrastruktur möglich wären, wird mit der besonderen Volksschule eine Anzahl Klassen vereinbart. Pro Klasse wird ihr dann eine einheitliche Pauschale ausgerichtet. Dies bedeutet, dass allenfalls gewisse «Vorhalteleistungen» finanziert werden. Damit ist gemeint, dass auch die Infrastruktur für Klassen entgolten wird, die unter Umständen zu einem gewissen Zeitpunkt nicht belegt sind, jedoch jederzeit von der Schule zur Verfügung gestellt werden müssen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn zusätzliche Kinder zugewiesen werden sollen und innert kürzester Zeit eine neue Klasse eröffnet werden muss.

Absatz 2: Die Höhe der Infrastrukturpauschale basiert auf einer Norminvestition (durchschnittliche Investition für eine Klasse). Um den jährlichen Aufwand zu bestimmen, wurde das Berechnungsmodell der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) verwendet, das sich zur Kostenberechnung im Heimbereich bewährt hat. Das Modell berücksichtigt die unterschiedliche Lebensdauer von Gebäudehülle (50 Jahre), Gebäudetechnischen Installationen (40 Jahre), Betriebseinrichtungen (25 Jahre) und

Mobiliar (12 Jahre) sowie deren Anteil an den gesamten Infrastrukturkosten. In die Berechnung miteinbezogen sind die Zinskosten von 50 Prozent des investierten Kapitals. Bei Sonderschulheimen wird künftig die DIJ für die gemeinsam von Schule und Heim genutzten Räume aufkommen. Entsprechend wird die Pauschale der BKD für Kinder im Heim um diesen Teil reduziert werden.

Absatz 3: In begründeten Fällen kann das AKVB zusätzliche Beiträge an die Infrastrukturkosten ausrichten. Denkbar ist dies beispielsweise, wenn andernfalls Versorgungsprobleme entstehen würden, der besonderen Volksschule aus Gründen der Sicherheit Mehrkosten entstehen oder die Schule in einer denkmalgeschützten Baute untergebracht ist. Diese Beiträge können ausnahmsweise in Anwendung von Artikel 11 Staatsbeitragsgesetz (StBG)²² als Darlehen oder Bürgschaften ausgerichtet werden.

Absatz 4: Vereinzelt hat die vom Kanton ausgerichtete Pauschale für die jeweilige besondere Volksschule einen unerwünschten Effekt. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn diese sich derart auf die Kosten, die die Institution anderen Kantonen in Rechnung stellt auswirkt, dass die Schule für ausserkantonale Schülerinnen und Schüler nicht mehr attraktiv ist. In diesem Kontext kann das AKVB, auf Antrag der Schule, tiefere Pauschalen ausrichten.

Absatz 5: Keine Erläuterungen.

Artikel 53 (Verwendung der Infrastrukturkosten)

Die Infrastrukturpauschale darf ausschliesslich zweckgebunden für die Bereitstellung der Infrastruktur oder das Begleichen der Mietkosten verwendet werden. Die Infrastrukturkosten betragen erfahrungsgemäss rund 10 Prozent der Kosten einer besonderen Volksschule. In einem Kalenderjahr nicht verwendete Infrastrukturpauschalen müssen in einen Infrastrukturfonds gespeist werden. Sie sind buchhalterisch gesondert auszuweisen. Gelder aus der Infrastrukturpauschale, die nicht investiert worden sind, müssen liquiditätsmässig im Erneuerungsfonds für die Gebäude der Schule bzw. im Infrastrukturfonds der Schule (Rückstellung für künftige Anschaffungen) sichergestellt sein.

Artikel 54 (Kosten der Tagesschulangebote)

Absatz 1: Die Betreuung der Kinder in Tagesschulen der besonderen Volksschulen wird mit einer Pauschale finanziert. Pro Kind und Stunde erhalten die besonderen Volksschulen Normlohnkosten ausbezahlt, welche sämtliche Lohnkosten für die Betreuung decken. Diese Finanzierung entspricht der Finanzierung der Tagesschulangebote der Regelschulen.

Absatz 2: In der Tagesschule einer Regelschule ist eine Betreuungsperson für bis zu zehn Kinder zuständig (Verhältnis 10:1). Die Betreuung von Kindern mit verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen ist personalintensiver als in der Regelschule. Wie viele Betreuungspersonen nötig sind, ist jedoch nicht an allen besonderen Volksschulen gleich. Daher wird für jede besondere Volksschule ein angepasster Faktor angewandt. Mit Ausnahme der Sprachheilschulen kann davon ausgegangen werden, dass der Faktor in der Regel einem Betreuungsschlüssel von 3 Kindern pro Betreuungsperson entspricht (Verhältnis 3:1).

Absatz 3: In Ausnahmefällen ist es möglich, dass für die Betreuung eines Kindes zusätzliche Massnahmen notwendig sind, die nicht über die Normlohnkosten finanziert werden können. Dies zum Beispiel, wenn ein Kind aufgrund seiner starken Beeinträchtigung auf eine individuelle Betreuung ausserhalb der Gruppe angewiesen ist.

²² Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)

Absatz 4: Die Öffnungszeiten der Tagesschulangebote bestimmt die besondere Volksschule selber. Der Kanton finanziert jedoch höchstens acht Stunden pro Tag und pro Kind. Die Begrenzung der Betreuungstage auf 195 Tage entspricht 39 Schulwochen. Dies bedeutet, dass während der Schulferien keine Betreuung im Rahmen der Tagesschule abgegolten wird.

Artikel 55 (Kosten für weitere Angebote)

Unter der Bezeichnung «weitere Angebote» ist die Abgeltung von verschiedenen spezifischen Leistungen zusammengefasst (ambulante Angebote, individuelle Settings, sonstige Angebote), die nur bei einzelnen besonderen Volksschulen zum Tragen kommt. Ambulante Angebote (beispielsweise Beratungen für Kinder mit Beeinträchtigung der Sehkraft) werden zugunsten von Kindern erbracht, die in einer Schule mit Regelklassen oder in einer anderen besonderen Volksschule beschult werden. Im Rahmen der Verhandlungen zur Leistungsvereinbarung klärt die BKD, wie die Angebote finanziert werden sollen.

Absatz 2: Die Dienste begleitender Art werden nach den Ansätzen für die Klassenhilfen gemäss Artikel 9i der Direktionsverordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV)²³ abgegolten. Begleitende Dienste im vorliegenden Sinne sind beispielsweise Assistenzen, die während mehreren Stunden pro Tag ein Kind in der Regelschule betreuen. Voraussetzung dafür ist ein medizinischer Fachbericht oder eine Abklärung durch eine kantonale Erziehungsberatungsstelle.

Unterabschnitt 3.5.2: Überschuss und Unterdeckung

Artikel 56 (Überschuss)

Absatz 1: Ein Überschuss aus der Betriebskostenpauschale, den Mitteln für Förderlektionen und den Beiträgen für die Tagesschulangebote darf beim Abschluss des Geschäftsjahres zweckgebunden als «Betriebsreserve Schule» im Fondskapital verbucht und in der Bilanz als Fremdkapital aufgeführt werden. Dieses hat die Funktion eines finanziellen Ausgleichsgefässes für die Leistungen, die nicht nach den effektiven Kosten abzurechnen sind.

Absatz 2: Die kumulierte Obergrenze dieser Reserve ist auf 50 Prozent der jährlichen Betriebskostenpauschale begrenzt. Was darüber liegt, wird im Folgejahr von der Akontozahlung des Kantons an die besondere Volksschule in Abzug gebracht.

Absatz 3: Allfällige Mehrkosten im Bereich der Förderlektionen und des Betriebes müssen in einem Jahr innerhalb der Betriebsreserve ausgeglichen werden. Weitergehende Mehrkosten, beispielsweise in den Bereichen Infrastruktur oder Schülertransport, werden nicht über die Betriebsreserve ausgeglichen.

Absatz 4: Die Betriebsreserve darf ausschliesslich für zweckgebundene Aufgaben im Bereich der besonderen Volksschule verwendet werden.

Artikel 57 (Unterdeckung)

Absatz 1: Ein Verlust im Zusammenhang mit dem Erbringen des besonderen Volksschulangebots muss zu Lasten dieser Reserve ausgeglichen werden. Sofern der Saldo der Reserve negativ ist und nach der Verbuchung der neusten Kostenunterdeckung mehr als 50 Prozent der jährlichen Pauschale beträgt, kann der besonderen Volksschule – sofern die Gründe hierfür nachvollziehbar und plausibilisiert sind – ein ausserordentlicher Betriebskostenbeitrag gemäss Artikel 51 Absatz 4 ausgerichtet werden. Im Falle einer sich abzeichnenden deutlichen Unterdeckung wird das AKVB rechtzeitig das Gespräch mit der besonderen Volksschule suchen.

²³ Direktionsverordnung vom 15. Juni 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV; BSG 430.251.1)

Unterabschnitt 3.5.3: Zuständigkeit

Artikel 58 (Ausgabenbewilligung)

Absatz 1: Keine Erläuterungen.

Absatz 2: Die Befugnisse zur Ausstellung der Ausgabenbewilligungen können an das AKVB delegiert werden.

Für den Bereich der Infrastrukturkosten gelten die ordentlichen Ausgabenkompetenzen, sofern der Kanton Bürgschaften oder Darlehen gewährt oder Investitionsbeiträge im Einzelfall spricht.

Artikel 59 (Direktionsverordnung)

Absatz 1: Die BKD wird die Höhe des Zuschlags gemäss Artikel 49, die Grösse der Klassen sowie die Höhe der Pauschalen für die Förderlektionen, die allgemeinen Betriebskosten und die Infrastrukturkosten in einer Direktionsverordnung festlegen.

Absatz 2: Sollte sich herausstellen, dass die aktuellen Pauschalen nicht mehr bedarfsgerecht sind, können diese angepasst werden. Eine Anpassung gilt für die Gesamtheit aller Institutionen.

Unterabschnitt 3.5.4: Termine

Artikel 60 (Finanzcontrolling)

Absatz 1 Buchstabe a: Die besonderen Volksschulen müssen bis spätestens 31. März des Folgejahres diejenigen Unterlagen einreichen, die für die Ausübung des Finanzcontrollings nötig sind. Zu diesem Zeitpunkt sind dies voraussichtlich die intern konsolidierte Fassung des genehmigten Geschäftsberichts, die unterzeichnete Erfolgsrechnung mit Bilanz und Anhang, der Nachweis über die Verwendung der gebuchten Rücklagen aus Überschüssen aus vergangenen Kalenderjahren, der Nachweis über die Verwendung der Infrastrukturpauschale sowie der Nachweis über die Verwendung der gebuchten Betriebskostenpauschale. Zusätzlich braucht es die Selbstdeklaration der Lohngleichheit²⁴ sowie die Lohndeklaration für das Führungskader.

Buchstabe b: Bis zum 30. Juni sind voraussichtlich die in den Erläuterungen zu Buchstabe a aufgezählten Unterlagen in revidierter Form einzureichen. Hinzu kommt der Revisionsbericht mit der Berichterstattung der Revisionsstelle an das zuständige Organ der Trägerschaft.

Artikel 61 (Meldung)

Keine Erläuterungen.

Unterabschnitt 3.5.5: Rechnungslegung, Rechnungsführung und Revision

Artikel 62 (Rechnungslegung und Rechnungsführung)

Absatz 1: Die besonderen Volksschulen mit einer privaten Trägerschaft führen die Buchhaltung nach der Fachempfehlung zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 21. Bei diesem Rechnungslegungsstandard für gemeinnützige Nonprofit-Organisationen sind stille Reserven untersagt.²⁵ Damit wird die realistische

²⁴ Selbstdeklaration zur Gewährleistung der Lohngleichheit zwischen Frau und Mann gemäss Art. 7a StBG.

²⁵ Grundsatz des "True and Fair view, Fair presentation".

Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geschaffen. Dies hat wiederum zum Ziel, durch mehr Transparenz das Vertrauen von Spenderinnen und Spendern und anderen Geldgeberinnen und Geldgebern zu stärken, die Kreditfähigkeit der Institution zu erhöhen und für die Steuerung durch den Kanton eine bessere Vergleichbarkeit zu bieten.

Da Swiss GAAP FER 21 eine bessere Vergleichbarkeit der Institutionen gewährleistet, ergibt sich daraus auch eine geeignete Grundlage für die Berechnung der Normkostenpauschalen.

Absatz 2: Da für die öffentlichen Trägerschaften Swiss GAAP FER 21 nicht zur Anwendung kommt, wird für diese Trägerschaften das harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) vorgeschrieben, das ebenfalls im Einklang mit der kantonalen Rechnungsführung steht.

Absatz 3: Keine Erläuterungen.

Artikel 63 (Revision)

Absätze 1 und 2: Private Trägerschaften müssen sich einer eingeschränkten Revision unterziehen, auch wenn sie nach Obligationenrecht dazu nicht verpflichtet wären. Die Kosten dafür gelten als Betriebskosten. Sollte eine Trägerschaft die vom Obligationenrecht formulierten Kriterien für eine ordentliche Revision erfüllen, so hat sie eine solche durchzuführen. Trägerschaften des öffentlichen Rechts führen eine Revision gemäss Artikel 72 des Gemeindegesetzes (GG)²⁶ durch. Sie soll einen mit der eingeschränkten Revision vergleichbaren Prüfumfang aufweisen.

Ergänzend zum Inhalt der eingeschränkten Revision muss die von der besonderen Volksschule beauftragte Revisionsstelle weitere vom Kanton (AKVB) spezifizierte Fragen überprüfen (Abs. 1 Bst. a). Die Befunde sind gegenüber der besonderen Volksschule zuhanden des Kantons schriftlich festzuhalten. Bei diesen zusätzlichen zu prüfenden Fragen kann es sich beispielsweise um folgende handeln:

- Schlüssel für die Kostenumlage: Dem Kanton dürfen nur die anrechenbaren Kosten der von ihm bestellten Leistungen belastet werden. Hierzu braucht es eine korrekte Abgrenzung von den Kosten für solche Leistungen, die nicht unter einen kantonalen Auftrag fallen. Zudem müssen diese Kosten sachgerecht zwischen Schule, Wohnen und allfälligen weiteren Angeboten im Auftrag des Kantons aufgeteilt werden.
- Gesondert zu prüfen ist auch die korrekte Verbuchung der Infrastrukturpauschalen für Immobilien und Mobilien inkl. Entnahmen oder Erlöse für veräusserte Infrastrukturgüter, etc.
- Für die Kosten des Mittagstisches und der Tagessschulangebote braucht es eine stichprobenweise Überprüfung, ob die in der Abrechnung geltend gemachten Kosten den effektiven Teilnehmerzahlen entsprechen und ob die einkommensabhängigen Elternbeiträge korrekt ermittelt, eingefordert und als Erlöse auf den betreffenden Kostenträgern verbucht sind.
- Für die Entlastung der Kostenträger gilt es zu prüfen, ob diese gemäss den Vorgaben des Abgeltungsmodells erfolgte.

Die besonderen Volksschulen müssen den Revisionsbericht und die zusätzlichen Berichte der Revisionsstelle an die zuständigen Organe der Trägerschaft («Managementletter» und ähnliche) dem AKVB zusammen mit der Abrechnung unaufgefordert und vollständig einreichen.

Artikel 64 (Unterlagen)

Keine Erläuterungen.

²⁶ Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11)

Abschnitt 3.6: Verschiedenes

Unterabschnitt 3.6.1: Standort und Räumlichkeiten

Artikel 65

Absatz 1: Wo immer möglich, ist die vorhandene Infrastruktur zu nutzen und an die Bedürfnisse des besonderen Volksschulangebots anzupassen. Neubauten sollten nur dann aufgestellt werden, wenn keine passende Infrastruktur vorhanden ist.

Absatz 2: In der Regel müssen mindestens zwei Räume vorhanden sein, um den verschiedenen Situationen im Tagesablauf wie Unterricht, Essen, Spielen, Erledigen von Hausaufgaben und Rückzug gerecht zu werden.

Tagesschulangebote finden in der Freizeit der Schülerinnen und Schüler statt, deshalb ist mit mehr Lärm als im Unterricht zu rechnen. Um Konflikte zu vermeiden, sind die Räume von den Unterrichtsräumen abzugrenzen.

Absatz 3: Die Vorschriften für Gesundheit, Brand und Bau sowie für Hygiene sind einzuhalten. So müssen Räume einen genügenden Tageslichteinfall zulassen und gut lüftbar sein. Geschlechtergetrennte Toiletten und Lavabos müssen in der Nähe vorhanden sein.

Unterabschnitt 3.6.2: Meldung an die Gemeinde

Artikel 66

Absatz 1: Die Schulkommission beaufsichtigt die Schule und stellt den obligatorischen Schulbesuch der Kinder aus ihrer Wohngemeinde sicher. Besucht eine Schülerin oder ein Schüler ein besonderes Volksschulangebot in einer anderen Gemeinde, erhält die Gemeinde des Wohnorts eine jährliche Meldung über den Schulungsort der in der Gemeinde wohnhaften schulpflichtigen Kinder.

Absatz 2: Keine Erläuterungen.

Unterabschnitt 3.6.3: Einstufung

Artikel 67

Absatz 1: Die besonderen Volksschulen sind verpflichtet, für die Entlohnung der Lehrkräfte die Einstufung entsprechend der Lehreranstellungsgesetzgebung vorzunehmen. Wollen sie die Einstufungsarbeit nicht selber angehen, können sie diese Dienstleistung beim Amt für zentrale Dienste der BKD in Anspruch nehmen.

Absatz 2: Der Zeitbedarf für die Berechnung der Einstufung einer Lehrkraft beträgt in der Regel ca. 30 Minuten. Die Arbeit wird durch Fachpersonen des Amtes für zentrale Dienste ausgeführt. Deren Lohnkosten sind die Grundlage der Berechnung der Aufwandentschädigung.

Abschnitt 3.7: Interkantonaler Schulbesuch

Artikel 68 (Abgeltung)

Absatz 1: Der interkantonale Schulbesuch im Rahmen des besonderen Volksschulangebots richtet sich nach den interkantonalen Vereinbarungen (Art. 21r VSG). Massgebend ist hier die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE), welcher der Kanton Bern am 10. Dezember 2003 beigetreten

ist.²⁷ Diese legt fest, dass der Wohnkanton²⁸ der Einrichtung des Standortkantons mittels Kostenübernahmegarantie die Leistungsabgeltung zu Gunsten der Schülerin oder des Schülers während der Dauer des Schulbesuchs zusichert (Art. 19 IVSE). Vorausgesetzt ist, dass sowohl Wohnkanton als auch Standortkanton dieser interkantonalen Vereinbarung beigetreten sind.

Absatz 2: Keine Erläuterungen.

Artikel 69 (Kostenübernahmegarantie)

Die Kostenübernahmegarantie ist bei der IVSE-Verbindungsstelle des Wohnkantons vor dem Schuleintritt der Schülerin oder des Schülers einzuholen (Art. 26 IVSE). Im Kanton Bern ist die Verbindungsstelle bei der GSI angesiedelt.

Kapitel 4: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Abschnitt 4.1: Übergangsbestimmungen

Artikel 70 (Gehalt)

Absatz 1: Die Einstufungen der Lehrkräfte der besonderen Volksschulen müssen per 1. August 2022 den Einstufungen der Lehrkräfte der Regelschulen angeglichen werden. Die aus dieser Angleichung resultierenden marginalen Mehrkosten wurden im Vortrag zur VSG-Revision ausgewiesen und sind im Aufgaben- und Finanzplan bereits vorgesehen.

Absatz 2: Angesichts der angespannten Lage auf dem Lehrkräftemarkt, insbesondere im Bereich der Heilpädagogik, und des höheren Lohnniveaus in den angrenzenden Kantonen, wird ein nomineller Besitzstand gewährt.

Artikel 71 (Übergang integrativer Schulung)

Absatz 1: Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, die für ein integrativ unterrichtetes Kind zuständig sind, sind heute bei einer Sonderschule angestellt. Zukünftig sind sie Angestellte der Regelschule, respektive der Gemeinde, in welcher die Schülerin oder der Schüler integrativ beschult wird. Dieser Wechsel des Anstellungsverhältnisses soll nicht unmittelbar mit dem Inkrafttreten von REVOS per 1. Januar 2022 stattfinden, sondern erst per 1. August 2022. Für die Ausfinanzierung der Übergangsphase bis zur Beendigung des Schuljahres 2021/22 werden die Leistungsvereinbarungen 2022 mit den betreffenden besonderen Volksschulen angepasst und mittels Budgettransfer von der GSI zur BKD finanziert. Für die konkrete Gestaltung der Übergangszeit wurde ein Umsetzungskonzept «integrative Sonderschulbildung» erstellt.

Absatz 2: Keine Erläuterungen.

Artikel 72 (Infrastruktur- und Betriebskostenpauschale)

Absatz 1: In begründeten Fällen kann das AKVB bis vier Jahre nach dem Inkrafttreten der Verordnung ausserordentliche Pauschalen im Bereich der Infrastruktur- und der Betriebskosten ausrichten. Die Kostenstruktur der Institutionen ist historisch gewachsen. Der Wechsel zum neuen Abgeltungsmodell kann für einzelne Institutionen eine gewisse Zeit benötigen und innerhalb eines Jahres nicht umsetzbar sein.

²⁷ Regierungsratsbeschluss betreffend den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 10. Dezember 2003 (VSG 862.74).

²⁸ Gemäss Art. 4 IVSE ist der Wohnkanton derjenige Kanton, in dem die Person, welche die Leistungen beansprucht, ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat.

Absatz 2: Die Institutionen sollen innerhalb von maximal vier Jahren an das neue Abgeltungsmodell herangeführt werden.

Artikel 73 (Ausgleich der Lastenverschiebung)

Die Kosten der Sonderschulbildung sollen grundsätzlich weiterhin dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden können. Insofern ergibt sich grundsätzlich keine Aufgaben-, respektive Lastenverschiebung zwischen Kanton und Gemeinden. Im kleineren Rahmen wird es jedoch derartige Verschiebungen zwischen Kanton und Gemeinden geben. Diese Aufgabenverschiebungen sind im Vortrag zur VSG-Revision (REVOS 2020) aufgeführt. Per Saldo dieser Aufgabenverschiebungen ist eine jährliche Lastenverschiebung zu Lasten des Kantons im Umfang von 3.49 Mio. Franken zu erwarten.

Artikel 73 Einführung des Tagesschulangebots

Keine Erläuterungen.

Abschnitt 4.2: Schlussbestimmung

Artikel 75 (Inkrafttreten)

Keine Erläuterungen.

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

8.1 Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022

Die Revision des VSG und die vorliegenden Ausführungsbestimmungen dienen der Zielsetzung Nr. 3 der Richtlinien der Regierungspolitik: «Der Kanton Bern ist für seine Bevölkerung attraktiv. Er fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt durch eine verstärkte und gezielte Integration von sozial Benachteiligten». Die Zielsetzung 3.2 der Richtlinien verweist explizit auf REVOS 2020 und lautet «Mit dem Ziel «Bildung für alle» wird der Bereich Sonderschulbildung neu durch Fachpersonen der BKD betreut».

9. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen und personellen Auswirkungen der Regelungen im Bereich der Sonderschulbildung wurden im Rahmen der Gesetzgebung im Vortrag des Regierungsrates zu REVOS 2020 dargelegt. Die Ausführungsbestimmungen der BVSV verursachen kein Abweichen zu den im Vortrag zu REVOS 2020 aufgeführten Kennzahlen. Vor diesem Hintergrund hat die vorliegende Verordnung keine weiterführenden finanziellen Auswirkungen.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Revision des VSG und die vorliegenden Ausführungsbestimmungen weisen keine markanten Auswirkungen auf die Gemeinden auf. Die Kosten für die Sonderschulbildung werden grundsätzlich weiterhin dem Lastenausgleich Soziales zugeführt. Aufgrund von einzelnen kleineren Aufgabenverschiebungen zwischen Kanton und Gemeinden ergibt sich per Saldo eine jährliche Minderbelastung der Gesamtheit

der Gemeinden von 3.49 Mio. Franken und entsprechend eine jährliche Mehrbelastung des Kantons im gleichen Umfang. Die Herleitung dieser Veränderungen ist im Vortrag zum revidierten VSG detailliert aufgeführt. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des revidierten VSG wird diese Veränderung zugunsten des Kantons dem Lastenausgleich nach Artikel 29b FILAG angerechnet werden. Dies ist in Artikel 72 des vorliegenden Erlasses geregelt.

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen haben keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

12. Ergebnis der Konsultation

Vom 13. April 2020 bis zum 2. Juni 2021 wurde ein Konsultationsverfahren zum Entwurf der Änderungen der VSV sowie zum Entwurf der BVSV durchgeführt. In diesem Rahmen sind insgesamt 71 Stellungnahmen eingegangen (39 zur VSV und 32 zur BVSV). Die Vorlagen stiessen bei den Konsultationspartnern auf sehr breite Zustimmung. Die vorgeschlagenen Änderungen wurden grossmehrheitlich unterstützt. Aufgrund der fast einhellig zustimmenden Voten und der lediglich punktuellen Kritik hat die BKD die Vorlagen für den Mitbericht in den Grundzügen nicht wesentlich verändert.